

G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden, Glacisstraße 2, D-01099 Dresden

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Köthener Straße 13
06193 Petersberg, OT Sennewitz

Standort	Niederlassung Dresden Glacisstraße 2 D-01099 Dresden
Telefon	0049 351 658778-0
Fax	0049 351 658778-30
Web	www.gub-ing.de
Bearbeiter	Dr. Meyer 0049 351 658778-22 dietmar.meyer@gub-ing.de
Ihr Schreiben Ihr Zeichen	
AZ/Projekt-Nr. (bitte bei Antwort angeben)	DDG 13 0683/4
Datum	31.08.2023
Seite	1 von 2

Kieswerk Zitzschen

Aktualität des Endberichtes zu avifaunistischen Erfassungen vom Dezember 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH ist Eigentümerin der Gewinnungsrechte an der Lagerstätte Zitzschen. Die Lagerstätte liegt in wenigen Kilometern Entfernung zum bestehenden Kieswerk Rehbach der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH und soll nach dessen Auslaufen als Ersatzlagerstätte zur langfristigen Absicherung der Lieferverpflichtungen des Unternehmens im Südraum von Leipzig dienen. Das Vorhaben Kieswerk Zitzschen ist bereits planfestgestellt. Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.05.2004 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 06.11.2008 zugelassene Rahmenbetriebsplan vom 28.10.1996 sieht vor, die Kiessande im Trockenabbau zu gewinnen und die Abbaufelder im Anschluss durch den Einbau von Abraum und fremden, unbelasteten Erdstoffen für die landwirtschaftliche Folgenutzung wieder verwendbar zu machen. Stattdessen sollen die Kiessande nunmehr auch im Nassabbau gewonnen werden. Für das Vorhaben wurde 2015 ein Raumordnungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen durchgeführt.

Für das nunmehr durchzuführende bergrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde die geplante Abbaufäche erheblich verkleinert und auf die Abbaufelder I und II (Bewilligungsfeld Zitzschen) reduziert. Auf den Abbau der Felder III und IV im ehemaligen Bewilligungsfeld Großdalzig wird verzichtet.

Für das Vorhaben wurden im Jahr 2012 Erfassungen zur Avifauna des Plangebietes durchgeführt. Die Ergebnisse sind in dem Endbericht zu den avifaunistischen Erfassung vom Dezember 2012 dokumentiert.

G.U.B. Ingenieur AG, Hauptniederlassung Zwickau
Katharinenstraße 11, 08056 Zwickau
Tel.: 0049 375 27175-0, Fax: 0049 375 27175-1299

Vorstand	Dr.-Ing. Roger Tynior Dipl.-Ing. Konrad Schmidt
Aufsichtsrat	Tobias Leege, Vorsitzender
HRB	23681, Chemnitz
USt.-IdNr.	DE 255439647



Bank	Commerzbank
IBAN	DE36 8704 0000 0257 1800 00
BIC	COBADEFXXX
Bank	Volksbank-Raiffeisenbank Glauchau
IBAN	DE55 8709 5974 0300 0333 34
BIC	GENODEF1GC1
Bank	Volksbank Chemnitz eG
IBAN	DE65 8709 6214 0321 0123 88
BIC	GENODEF1CH1

Bei der Überprüfung der Vegetations- und Biotopstrukturen des Planungsgebietes im Sommer 2020 wurden lediglich zwei Änderungen gegenüber dem Bestand im Jahr 2012 festgestellt:

- Umwandlung von Biototyp 10.01.2020 „Intensiv genutzter Acker“ zu Biototyp 09.06.000 „Abgrabungen, Rohstoffgewinnung“ im Norden der Lagerstätte und
- Umwandlung von Biototyp 10.01.2020 „Intensiv genutzter Acker“ zu Biototyp 10.05.210 „Baumschule“.

Die Fläche für die bestehende Baumschule wurde lediglich etwas in südliche Richtung erweitert. Darüber hinaus wurden keine weiteren Veränderungen des Biotopbestandes und der Anordnung der einzelnen Strukturen im Planungsraum festgestellt. Es ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich auch die Artenzusammensetzung und Individuendichte der Fauna des Untersuchungsgebietes seit den avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2012 nicht wesentlich verändert haben.

Die im Untersuchungsbericht zu den avifaunistischen Erfassungen vom Dezember 2012 dokumentierten Untersuchungsergebnisse haben weiter Bestand und sind somit uneingeschränkt als Datengrundlage des Fachbeitrages Artenschutz vom 22.06.2022 verwendbar.

Mit freundlichen Grüßen

G.U.B. Ingenieur AG

- Niederlassung Dresden -



Dr. sc. agr. Meyer
Projektleiter



M.sc. T. Höhn
Projektbearbeiterin



Bergbau und Rohstoffe

DDG 13 0683/4

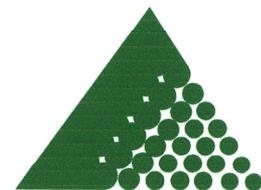
22.06.2022

Fachbeitrag Artenschutz

Abänderung Rahmenbetriebsplan
Kiessandtagebau Zitzschen

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

OT Sennowitz
Köthener Straße 13
06193 Petersberg



Abänderung Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Zitzschen

Fachbeitrag Artenschutz

Objekt	Kiessandtagebau Zitzschen
Lage	Freistaat Sachsen Landkreis Leipzig Stadt Zwenkau - Gemarkung Zitzschen Stadt Pegau - Gemarkung Schkorlopp Stadt Leipzig - Gemarkung Knautnaundorf
Auftraggeber	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH OT Sennowitz, Köthener Straße 13 06193 Petersberg Tel.: 034606 257-0 Fax: 034606 257-21 E-Mail: info@mdb-gmbh.de Internet: www.mdb-gmbh.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG - Niederlassung Dresden - Glacisstraße 2 01099 Dresden Tel.: 0351 / 658778-0 Fax: 0351 / 658778-30 E-Mail: info@gub-dresden.de Internet: www.gub-ing.de
Bearbeiter	T. Höhn Dr. D. Meyer
Projekt-Nr.	DDG 130683 /4
Datum	22.06.2022



Dr. D. Meyer
Projektleiter



T. Höhn
Bearbeiterin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis	
Projektspezifische Arbeitsgrundlagen	
Fachliteratur	
1 Vorbemerkungen	11
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	11
1.2 Rechtliche Grundlagen	13
2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	16
2.1 Charakteristik des Vorhabengebietes	16
2.2 Vorhaben	17
2.3 Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
2.4 Wirkraum	21
3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	23
3.1 Datengrundlagen	23
3.2 Methodische Vorgehensweise	23
4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	26
5 Bestanderfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums	29
5.1 Relevantes Artenspektrum	29
5.2 Betroffene Arten	30
5.2.1 Säugetiere	30
5.2.2 Vögel	31
5.2.3 Reptilien	37
5.2.4 Amphibien	37
5.2.5 Insekten	39
6 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen	41
6.1 Wirkprognose Säugetiere	42

6.1.1	Fledermäuse - hohe Störungsempfindlichkeit	42
6.1.2	Fledermäuse - geringe Störungsempfindlichkeit	44
6.2	Wirkprognose Vögel	46
6.2.1	Brachpieper – <i>Anthus campestris</i>	46
6.2.2	Braunkehlchen – <i>Saxicola rubetra</i>	48
6.2.3	Dohle – <i>Corvus monedula</i>	50
6.2.4	Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i>	52
6.2.5	Flussregenpfeifer – <i>Charadrius dubius</i>	54
6.2.6	Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i>	56
6.2.7	Grauammer – <i>Miliaria calandra</i>	58
6.2.8	Graureiher – <i>Ardea cinerea</i>	60
6.2.9	Grünspecht – <i>Picus viridis</i>	62
6.2.10	Kuckuck – <i>Cuculus canorus</i>	64
6.2.11	Lachmöwe – <i>Larus ridibundus</i>	66
6.2.12	Mäusebussard – <i>Buteo buteo</i>	68
6.2.13	Neuntöter – <i>Lanius collurio</i>	70
6.2.14	Rauchschwalbe – <i>Hirundo rustica</i>	72
6.2.15	Rohrweihe – <i>Circus aeruginosus</i>	74
6.2.16	Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>	76
6.2.17	Schafstelze – <i>Motacilla flava</i>	78
6.2.18	Schwarzkehlchen – <i>Saxicola torquata</i>	80
6.2.19	Schwarzmilan – <i>Milvus milvus</i>	82
6.2.20	Stockente – <i>Anas platyrhynchos</i>	84
6.2.21	Sturmmöwe – <i>Larus canus</i>	86
6.2.22	Turmfalke – <i>Falco tinnunculus</i>	88
6.2.23	Wachtel – <i>Cortunix cortunix</i>	90
6.2.24	Waldohreule – <i>Asio otus</i>	92
6.2.25	Wendehals – <i>Jynx torquilla</i>	94
6.2.26	Wiesenpieper – <i>Anthus pratensis</i>	96
6.2.27	Artengruppe Großmöwen	98
6.2.28	Durchzügler und Überwinterungsgäste	100
6.2.29	Höhlen-, Baum- und Gebüschbrüter	102
6.2.30	Boden- und Krautschichtbrüter	104
6.2.31	Gebäude- und Nischenbrüter	106

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte des Planungsgebietes (Kartengrundlage: Landesvermessungsamt, unmaßstäblich)	17
Abbildung 2:	Luftbild des Planungsgebietes mit Eintragung des Untersuchungsgebietes (durchgezogene rote Linie), des Wirkraumes (unterbrochene rote Linie) und der geplanten Abbaufelder (gelbe Umrandung).	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Prüfrelevantes Artenspektrum	29
Tabelle 2:	Prüfrelevante Säugetiere	31
Tabelle 3:	Prüfrelevante Vogelarten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast	33
Tabelle 4:	Prüfrelevante Durchzügler (DZ) und Wintergäste (WG)	34
Tabelle 5:	Prüfrelevante Arten aus der Gruppe der Großmöwen	34
Tabelle 6:	Prüfrelevante häufige Brutvögel und Nahrungsgäste, Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, WG = Wintergast Gilde: HB = Höhlenbrüter, BaB = Baumbrüter, GeB = Gebüschbrüter, BoB = Bodenbrüter, KsB, Krautschichtbrüter, GB = Gebäudebrüter, NB = Nischenbrüter	35

Projektspezifische Arbeitsgrundlagen

- [U 1] Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Großdalzig;
Ingenieurbüro Rascher, Leipzig, im Auftrag der Kieswerk Großdalzig GmbH, 12.12.1995
- [U 2] 1. Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Großdalzig;
Ingenieurbüro Rascher & Klingenberg GbR, Leipzig, im Auftrag der Kieswerk Großdalzig GmbH, 01.07.1998
- [U 3] 2. Ergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Großdalzig;
G.U.B. Ingenieur AG - Steine und Erden Planungsgruppe, Dresden, 30.10.2008
- [U 4] Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Kiessandtagebau Zitzschen; ibb Ingenieurbüro Bauwesen GmbH Chemnitz im Auftrag der Schotter und Kies-Union GmbH & Co. KG, Hirschfeld 28.10.1996
- [U 5] 1. Ergänzung zum Hydrogeologischen Nachweis Kiessand Großdalzig;
Diplom-Geologe Dieter Rost, Dresden, 30.04.2005
- [U 6] 1. Nachtrag zur 1. Ergänzung zum Hydrogeologischen Nachweis Kiessand Großdalzig;
Diplom-Geologe Dieter Rost, Dresden, 30.04.2005
- [U 7] 1. Fortschreibung der Hydrogeologischen Berechnung. Abänderung Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Zitzschen, 20.09.2016
- [U 8] Beratungsvorlage: Abänderung Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Zitzschen/
Großdalzig, G.U.B. Ingenieur AG, Dresden, 2011, im Auftrag der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg OT Sennewitz
- [U 9] Raumordnerische Beurteilung zum Raumordnungsverfahren Zitzschen/ Großdalzig,
Landesdirektion Sachsen, 17.11.2015
- [U 10] Schallimmissionsprognose Kiessandtagebau Zitzschen.
G.U.B Ingenieur AG, 23.11.2017
- [U 11] Niederschrift zum Scoping-Termin am 05.12.2011 für die Einleitung des bergrechtlichen Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahrens gemäß § Abs. 2c i.V.m. 2a BbergG einschließlich Abstimmung raumordnerischer Prüferfordernisse für das Vorhaben Abänderung RBP Kiessandtagebau Zitzschen/Großdalzig der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH,
Sächsisches Oberbergamt und Landesdirektion Leipzig, Referat Raumordnung
- [U 12] Protokoll vom 11.12.2015 bei Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Sennewitz zur Abänderung Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Zitzschen
- [U 13] Endbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Rahmen des Vorhabens Neuaufschluss Kiessandtagebau Zitzschen / Großdalzig, icarus Umweltplanung, T. Kästner, Dresden, 27.12.2012, im Auftrag der G.U.B. Ingenieur AG

- [U 14] Informationen aus der MultiBaseCS-Artdatenbank des Freistaates Sachsen zum Vorkommen besonders und strenggeschützter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet. Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leipzig, 11.04.2014
- [U 15] Verkehrserschließung Kiestagebau Zitzschen – Artenschutzfachliche Eingriffsermittlung. IHB Ingenieurdienstleistungen GmbH, Leipzig. Juni 2014, im Auftrag der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg OT Sennewitz
- [U 16] Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Vorhaben Kiessandtagebau nördlich von Zitzschen – Neubau einer Erschließungsstraße. Landkreis Leipzig, Umweltamt / SG Natur- und Landschaftsschutz, Grimma, 11.06.2014
- [U 17] Habitateignung / Verbreitung bis 1933 und 2009 des Feldhamsters in Sachsen. LfULG (Hrsg.), 2009
- [U 18] Hauptbetriebsplan 2014-2018 für das Kieswerk Zitzschen. G.U.B. Ingenieur AG, Dresden, 21.11.2013, im Auftrag der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg OT Sennewitz.
- [U 19] Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2014-2018 für den Kiessandtagebau Zitzschen, Betr.-Nr. 6117. Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 18.12.2014.
- [U 20] Hauptbetriebsplan 2021-2024 für das Kieswerk Zitzschen. Mitteldeutsche Baustoffe GmbH, Petersberg OT Sennewitz. 30.09.2020
- [U 21] Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2021-2024 für den Kiessandtagebau Zitzschen, Betr.-Nr. 6117. Sächsisches Oberbergamt, Freiberg, 03.12.2020.

Fachliteratur

- [U 22] Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final version, 07/2007
- [U 23] Naturräume der Sächsischen Bezirke.
Haase, G., in: Sächsische Heimatblätter, Sonderdruck aus den Heften 4/5, Dresden, 1986
- [U 24] Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen.
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2011
(<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>)
- [U 25] Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
Garniel, A. und Mierwald, U., Kieler Institut für Landschaftsökologie, 2010,
im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- [U 26] Empfehlungen von Lärmschutzwerten bei der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen (OWEA)
Werner, S., Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 05/2011
- [U 27] Evaluation von Systemen zur Rammschallminderung an einem Offshore-Testpfahl -
Technischer Abschlussbericht.
RWE Offshore Logistic Company (OLC) GmbH, Mai 2012, Forschungsvorhaben gefördert
durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter dem
Kennzeichen 0325307
- [U 28] SMWA-Erlass vom 18.07.08 Az. 62-3942.42-2/28588/08;28600/08;28578/08
Erstellung des Artenschutzbeitrages im Zuge des LPB zum Vorentwurf und zur
Planfeststellungsunterlage
- [U 29] Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei
Infrastrukturvorhaben.
Runge, H., Simon, M. und Widdig, T., FuE-Vorhaben im Rahmen des
Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080,
Hannover, Marburg, 06/2010
- [U 30] Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere
Bundesamt für Naturschutz, Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1),
Bonn, 2009
- [U 31] Rote Liste Wirbeltiere Sachsens
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Materialien zu Naturschutz und
Landschaftspflege, Dresden, 12/1999
- [U 32] Rote Liste Libellen Sachsens
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Materialien zu Naturschutz und
Landschaftspflege, Dresden, 05/2006
- [U 33] Rote Liste Tagfalter Sachsens
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Naturschutz und Landschaftspflege,
Dresden, 07/2007
- [U 34] Berichtspflichten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie, Zeitraum 2001-2006 –
Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen.
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 04/2008
- [U 35] Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen.
Schober, W., Grimmberger, E., Komos Naturführer, Franckh´sche Verlagshandlung,
Stuttgart, 1987
- [U 36] Fledermäuse in Sachsen.
Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1999. Sächsisches Landesamt für
Umwelt und Geologie, Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.), Radebeul 1999

- [U 37] Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.
Meschede, A., Heller, K.-G., Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2000
- [U 38] Vogelschutz und Landwirtschaft – Leitfaden für die landwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen.
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie und Sächsisches Landesamt für Landwirtschaft, 08/2007
- [U 39] Handbuch der Vögel Mitteleuropas – genehmigte Lizenzausgabe eBook
Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand
Autor: Glutz von Blotzheim, U. N. (Hrsg.), 2001
- [U 40] Vögel in Deutschland – 2008
Sudfeldt, C.; Dröschmeister, R.; Grüneberg, C.; Jaehne, S.; Mitschke, A.; Wahl, J. (Hrsg.), im Auftrag des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, des Bundesamtes für Naturschutz und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
- [U 41] Vögel in Deutschland – 2009
Sudfeldt, C.; Dröschmeister, R.; Flade, M.; Grüneberg, C.; Mitschke, A.; Schwarz, J.; Wahl, J. (Hrsg.), im Auftrag des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, des Bundesamtes für Naturschutz und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
- [U 42] Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeres – Singvögel.
E. Bezzel, Wiesbaden, AULA-Verlag, 1993
- [U 43] Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes – Nichtsingvögel.
E. Bezzel, Wiesbaden, AULA-Verlag, 1985
- [U 44] Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung.
H. G. Bauer, Wiesbaden, AULA-Verlag, 1996
- [U 45] Atlas der Brutvögel Sachsens.
Steffen, R., Kretzschmar, R., Rau, St., Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden 1998
- [U 46] Die Vogelwelt Sachsens.
Steffen, R., Saemann, D., Größler, K. (Hrsg.), Gustav Fischer Verlag, Jena 1998
- [U 47] Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands / Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
Flade; M., Diss. Techn. Univ. Berlin, 1993
- [U 48] Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.
R. Günther (Hrsg.), Gustav Fischer Verlag, Jena 1996

- [U 49] Tagfalter von Sachsen
Beiträge zur Insektenfauna Sachsens
Autoren: Reinhardt, R., H. Sbieschne, J. Settele, U. Fischer & G. Fiedler
Band 6, 2007
- [U 50] Atlas der Amphibien Sachsens
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Materialien zu Naturschutz und
Landschaftspflege, 2002
- [U 51] Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Eine Arbeitshilfe für
Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Dresden 2012

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH ist Eigentümerin der Gewinnungsrechte an der Lagerstätte Zitzschen. Die Lagerstätte liegt in wenigen Kilometern Entfernung zum bestehenden Kieswerk Rehbach der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH und wird nach dessen Auslaufen als Ersatzlagerstätte zur langfristigen Absicherung der Lieferverpflichtungen des Unternehmens im Südraum von Leipzig dienen.

Das Vorhaben Zitzschen ist bereits planfestgestellt. Der mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.05.2004 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 06.11.2008 zugelassene Rahmenbetriebsplan vom 28.10.1996 [U 1] sieht vor, die Kiessande im Trockenabbau zu gewinnen und die Abbaufelder im Anschluss durch den Einbau von Abraum und fremden, unbelasteten Erdstoffen für die landwirtschaftliche Folgenutzung wiedernutzbar zu machen. Mit der Trockengewinnung wurde in 2015 auf der Grundlage des mit Bescheid des Oberbergamtes vom 18.12.2014 [U 19] zugelassenen Hauptbetriebsplans vom 21.11.2013 [U 18] bereits begonnen. Das bereits abgebaute Gebiet umfasst 6,2 ha. Der Abbau wurde mit dem Hauptbetriebsplan 2021-2024 [U 20] und dessen Zulassung vom 03.12.2020 [U 21] um weitere 8,6 ha geplant und bewilligt.

Seit Aufstellung des Rahmenbetriebsplans haben sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert. Dies betrifft einerseits die nach dem Wiederanstieg des Grundwassers im westlichen Vorfeld des ehemaligen Braunkohletagebaus Zwenkau zu erwartenden Grundwasserstände. Zum anderen ist die Wiedernutzbarmachung der Abbaufelder mit fremden Erdstoffen, die dem Zuordnungswert Z1.1 nach TR Boden entsprechen, heute nicht mehr durchführbar, so dass eine vollständige Verfüllung der Gruben in einem angemessenen Zeitraum unmöglich erscheint.

Aus den genannten Gründen strebt das Unternehmen nunmehr eine Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Kieswerk Zitzschen dahingehend an, dass die Kiessande auch im Nassabbau gewonnen werden können und im Ergebnis des Abbaus mehrere Gewässer (Kiesseen) geschaffen werden. Das Vorhaben dient der vollständigen Nutzung einer vorhandenen Kiessandlagerstätte und entspricht damit den Vorgaben des § 1 BBergG sowie den Zielen der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan und Regionalplan Leipzig-West Sachsen.

Mit der vorliegenden Änderung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a i.V.m. § 52 Abs. 2c BBergG wird der Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens betreffs des beabsichtigten Nassabbaus gestellt. Zusätzlich wird die Verlängerung des Rahmenbetriebsplans und aller in die Planfeststellung eingeschlossener Genehmigungen und Erlaubnisse bis zum 31.12.2051 beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch zu prüfen, ob von den geänderten Planungen und dem künftigen Kiesabbau Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen ausgehen, die zu den europarechtlich geschützten bzw. besonders oder streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und damit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen. Diese sind als striktes Recht abwägungsfest zu betrachten. Daher ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) festzustellen, ob die Planung

Belange des besonderen Artenschutzes berührt und mit den betreffenden Schutzbestimmungen vereinbar ist.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Mit dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden der zuständigen Behörde die zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlichen Unterlagen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7), sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, gültig ab 01. März 2010 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51), ist der Artenschutz in den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verankert.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu untersuchen, ob nachstehende Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sind.

Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Gemäß Guidance document der EU [U 22] sind relevante Störungen zu konstatieren, wenn

- *eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,*
- *z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder*
- *z. B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.*

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterliegen hingegen nicht dem Verbot.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D. h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob einer oder mehrere der genannten Verbotstatbestände erfüllt sind, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Maßnahmen zur Vermeidung führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die hier synonym als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (compensation measures) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert.

Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung, sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweils betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung als Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen Erhaltungszustand) weiterhin vorliegen. Sie sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 BNatSchG.

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Im Einzelfall können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG erteilt werden, beispielsweise

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von Verboten der Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von den Verboten nach Art. 5 Vogelschutzrichtlinie u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- die getroffene Maßnahme nach Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Charakteristik des Vorhabengebietes

Das Vorhaben befindet sich im nordwestlichen Sachsen, zwischen Knautnaundorf, einem Stadtteil von Leipzig, im Norden und Zitzschen, einem Stadtteil von Zwenkau, im Süden. Westlich liegen die Dörfer Klein-Schkorlopp und Kitzen als Ortsteile der Stadt Pegau. Administrativ ergibt sich folgende Zuordnung:

Freistaat Sachsen

Landkreis Leipzig

Stadt Zwenkau - Gemarkung Zitzschen

Stadt Pegau – Gemarkung Schkorlopp

Stadt Leipzig - Gemarkung Knautnaundorf

TK 25: 4739 – Zwenkau

TK 10: 4739-SW – Kitzen, 4739-SO – Zwenkau

Naturräumlich fällt das Planungsgebiet nach MEYEN und SCHMIDTHÜSEN (1953) in die naturräumliche Haupteinheit „Leipziger Land“. Bestimmende Merkmale sind das geringe Relief der von Nord nach Süd von 160 m auf 200 m Meereshöhe ansteigenden Pleistozänplatten und die nahezu geschlossene, aber geringmächtige Sandlößdecke. Das Leipziger Land war slawisches Altsiedlungsgebiet, dessen weitestgehend aufgelockerte Walddecke vom Mittelalter bis in die Gegenwart immer weiter reduziert wurde. Die Bezeichnung „Land“ verweist auf die überwiegend landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes. Wälder und Gehölze sind auf wenige Reste entlang der flach eingetieften Talauen von Weißer Elster, Pleiße und Parthe zurückgedrängt. Erst in jüngster Zeit steigt der Waldanteil langsam wieder an, wozu besonders die Bemühungen zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der großflächigen Tagebaugebiete des Braunkohlebergbaus im Südraum Leipzig beitragen.

Das engere Vorhabengebiet (siehe Abbildung 1) liegt unmittelbar westlich des ehemaligen Braunkohletagebaus Zwenkau. Zwischen dem durch Flutung des Restloches gegenwärtig entstehendem Zwenkauer See und dem geplanten Kiesabbaugebiet fließt die für den Braunkohlebergbau in ein künstlich angelegtes und abgedichtetes Bett umverlegte Weiße Elster. Östlich des Flusses verläuft die Bundesstraße B 186, westlich und damit unmittelbar entlang der Grenze des Feldes Zitzschen die Bahnlinie Leipzig – Zeitz.

Die zum Kiesabbau begehrten Flächen werden nahezu ausschließlich landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt. Gehölzbestände in Form einer Weihnachtbaumkultur und kleinerer Hecken bleiben auf die Randbereiche beschränkt. Im südlichen Bereich des Bewilligungsfeldes verläuft der Saugraben in West-Ost-Richtung. Zusätzlich wird das geplante Kiesabbaugebiet von einer Ferngasleitungen gequert sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Trassen dreier 110-kV-Energiefreileitungen im westlichen Bereich begrenzt.

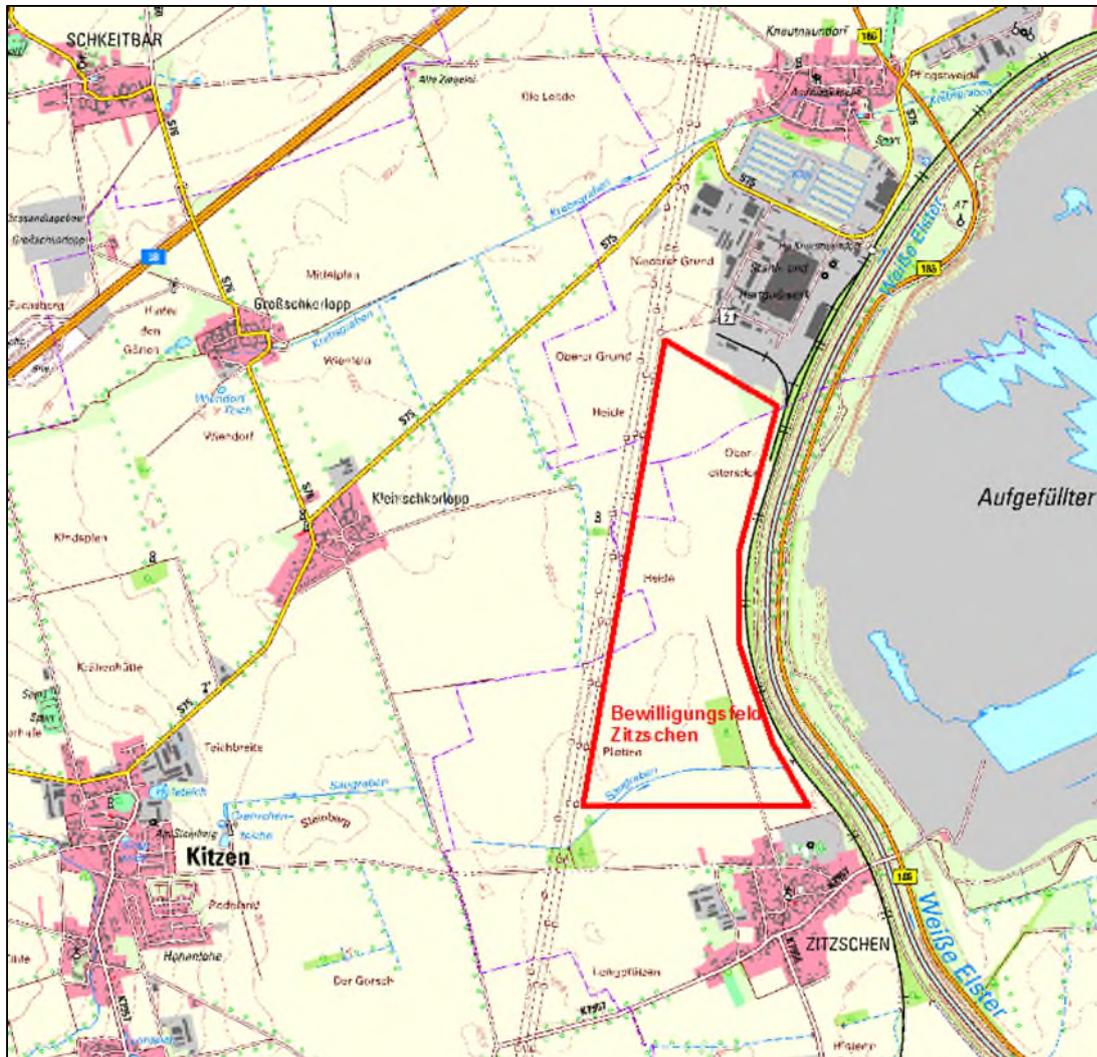


Abbildung 1: Übersichtskarte des Planungsgebietes (Kartengrundlage: Landesvermessungsamt, unmaßstäblich)

2.2 Vorhaben

Zur ausführlichen Beschreibung des Vorhabens und zur kartographischen Darstellung der geplanten Baufelder, des Standortes der Aufbereitung und der Tagesanlagen sowie der Rohkies- und Fertigprodukthalden wird auf die Darstellungen der Abbauplanung in Abschnitt 2 und Anlage A 2 des Rahmenbetriebsplans verwiesen.

Der Kiessandabbau ist in drei Baufeldern geplant. Dazu gehören Baufelder I und II. Letzteres wird abermals in ein nördliches und südliches Baufeld geteilt. Der Aufschluss des Tagebaus erfolgte im Norden des Baufeldes I. Gemäß dem zugelassenen Hauptbetriebsplan wurden hier bereits 6,2 ha der Mutterboden und der Abraum beräumt und an den dafür vorgesehenen Stellen zwischengelagert. Anschließend wurde zunächst mit der Trockengewinnung begonnen. Der Hauptbetriebsplan 2021-2024 [U 20] sieht einen Trockenabbau von weiteren 8,6 ha vor. Nach Zulassung

der nunmehr beantragten Nassgewinnung wird die Aufschlussgrube vertieft und zum Einschwimmen eines schwimmenden Gewinnungsgeräts genutzt.

Im Anschluss ist die Gewinnung der Kiessande als Nassabbau geplant. Nach der Beendigung des Abbaus werden insgesamt 8,11 ha nördlich und südlich der Baufelder mit Abraum rückverkippt und der Mutterboden aufgetragen. Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zu Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde die Abbaufäche gegenüber den Planungen für das ROV um 12,6 ha verringert, insbesondere durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Flächen einer Weihnachtsbaumkultur im Süden des Bewilligungsfeldes. In Summe stehen der Landwirtschaft nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung des Baufeldes I somit 20,71 ha wieder/weiter zur Verfügung. Damit wird der Maßgabe 2 des Raumordnungsverfahrens entsprochen.

Der Standort der Aufbereitungs- und Tagesanlagen ist im nördlichen Teil des Baufeldes II – Süd vorgesehen. Die Aufbereitung besteht aus der Kieswäsche, der Siebanlage sowie den Vorratshalden für die Roh- und Fertigprodukte. Der Transport des Rohkieses zur Aufbereitungsanlage erfolgt über schwimmende und stationäre Bandanlagen. Zu den Tagesanlagen gehören ein Büro- und Sozialcontainer, ein Material- und Werkstattcontainer, ein Öl- und Schmiermittellager und eine Trafostation.

Die Anbindung des Kieswerkes an das öffentliche Straßennetz ist über eine Betriebsstraße zur Staatsstraße S 75 vorhanden. Die Betriebsstraße wurde bereits im 1. Quartal 2015 fertiggestellt. Eine entsprechende Kreuzungsvereinbarung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, datiert vom 12./16.09.2014. Von der S 75 besteht Anschluss zur B 186 und zur rund 3 km entfernten Anschlussstelle Leipzig-Südwest der A 38.

Nach Abschluss der Kiessandgewinnung verbleiben in den beiden Baufeldern drei Restseen. Diese werden naturnah gestaltet und zu Landschaftsseen mit Vorrangfunktion für den Naturschutz entwickelt. An den Ufern sind Gehölzpflanzungen vorgesehen, um die Seen in die umgebende Landschaft einzubinden und gegenüber benachbarten Landwirtschaftsflächen abzugrenzen.

2.3 Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der von ihnen möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen und Störungen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten beschrieben.

Flächeninanspruchnahme

Die Kiesgewinnung in den geplanten Baufeldern einschließlich der vorbereitenden Beräumung des Abraums, die Errichtung der Aufbereitungs- und Tagesanlagen sowie der Neubau von Betriebsstraßen beanspruchen insbesondere intensiv genutzte Ackerflächen (ca. 100,25 ha). Die Inanspruchnahme der genannten Biotopstrukturen bedeutet den Verlust/Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie von deren Nahrungshabitaten.

Ausgekieste Bereiche der Baufelder werden bereits parallel zur fortlaufenden Kiesgewinnung naturnah gestaltet, so dass sie wieder wichtige Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt

übernehmen können. Durch den Verzicht auf den Nassabbau im südlichen Teil der Baufelder und den Wiedereinbau des Abraums werden möglichst große Landflächen frühzeitig wiedergewonnen und der landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt. Nach Abschluss des Kiesabbaus werden drei Landschaftsseen mit naturnahem Ufersaum verbleiben.

Veränderung des Wasserhaushaltes

Zur Grundwasserabsenkung kommt es im Anstrom der entstehenden Kieseen durch die Ausspiegelung der Grundwasseroberfläche. Betroffen sind im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen, die in ihren Funktionen für den Naturhaushalt nur wenig vom Grundwasserstand abhängig sind.

Grundwasseranstieg betrifft Flächen im Abstrom der Kieseen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Gehölzflächen und ruderale Fluren am östlichen Rand des Baufeldes I zwischen Bahndamm und Elsterkanal. Durch den Grundwasseranstieg erfahren sie eine begrenzte Aufwertung.

Emissionen und Immissionen von Betriebsstoffen

Während der Betriebszeit kann es durch Unachtsamkeit und Havarien zum Eintrag boden- und wassergefährdender Treib- und Schmiermittel in den Boden/Untergrund sowie in die Oberflächengewässer und das Grundwasser kommen. Solche Schadstoffeinträge können die Standortvoraussetzungen der Biotope verändern und u. U. toxisch wirken.

Potenzielle Schadstoffquellen sind der Abraum- und der Gewinnungsbetrieb, die Kiesaufbereitung und schließlich der Transportverkehr auf den Abfrachtungsstrecken. Potenziell betroffen sind alle durch die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen einschließlich ihrer näheren Umgebung, die entstehenden Kieseen sowie die vorhandenen Fließgewässer. Gelangen Schadstoffe über den Saugraben in die Weiße Elster, können sie unter Umständen über größere Entfernungen verfrachtet werden.

Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass es tatsächlich zur Freisetzung von Schadstoffen in den Boden und/oder das Grund- und Oberflächenwasser kommt, sehr gering, da die strengen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei allen Arbeiten strikt befolgt werden. Die Belastungsintensität möglicher Schadstoffemissionen ist folglich als gering einzuschätzen. Sie wird durch verschiedene Vorsorgemaßnahmen weiter gemindert (vgl. Abschnitt V7).

Staubemissionen und -immissionen

Staubemissionen entstehen bei der Trockengewinnung und -aufbereitung der Kiessande, durch den innerbetrieblichen Transportverkehr sowie bei der Aufbereitung und Verladung der Kiessande. Dabei kann es insbesondere nach längerer Trockenheit zu Belastungen angrenzender Lebensräume und damit auch der dort vorkommenden Arten kommen. Da es sich überwiegend um einen Nassabbau handelt und die Abraumräumung zudem ausschließlich bei feuchter Witterung in den Herbst- und Wintermonaten durchgeführt wird, bleiben die Belastungen vergleichsweise gering.

Unvermeidbare Staubemissionen gehen mit der Entfernung zu den Emittenten rasch zurück, so dass die ohnehin nur temporär auftretenden Belastungen kaum noch zum Tragen kommen. Erdwälle und Gehölzsäume an den Rändern der Baufelder tragen zu einer weiteren Minderung bei.

Schadgasemissionen und -immissionen

Durch den Betrieb der Verbrennungsmotoren an den eingesetzten Maschinen, Geräten und Fahrzeugen des Kiesabbaus kann es zu einem erhöhten Ausstoß von Schadgasen gegenüber dem Ist-Zustand kommen.

Die Belastungen bleiben jedoch auf das unmittelbare Baufeld, den Anlagenstandort sowie die Abfrachtungsstrecke (Erschließungsstraße) beschränkt und nehmen mit der Entfernung zum Emittenten rasch ab. Gesundheitsschädliche Schadgaskonzentrationen sind aufgrund der windoffenen Lage des Planungsgebietes auszuschließen. Vorbelastungen bestehen durch die Industrieproduktion im Gewerbegebiet Knautnaundorf.

Lärmemissionen und -immissionen

Der Tagebaubetrieb führt zu einer Verlärmung der Umgebung, die dazu führen kann, dass lärmempfindliche Arten das Gebiet zukünftig großräumig meiden. Lärmquellen sind die zur Abraumberäumung eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge, die Gewinnungsgeräte (Radlader, Eimerkettenbagger, Transportbänder), die Aufbereitungsanlage, die Verladung der Fertigprodukte und der Schwerlastverkehr zu deren Abtransport.

Lärmbelastungen treten zumeist nur in den Tagesstunden auf. In der Regel ruht der Betrieb in den Nachtstunden. Nacharbeit ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Schall mindernde Wirkung besitzen die bestehenden Gehölzstrukturen entlang des Bahndammes bzw. zwischen Bahndamm und Weißer Elster sowie jüngst durch den Vorhabenträger angelegte Gehölzpflanzungen im Übergang zum Gewerbegebiet Knautnaundorf. Durch Vermeidungsmaßnahmen wird der Lärmentstehung und -ausbreitung weiter entgegengewirkt. Vorbelastungen gehen von der Industrieproduktion im Gewerbegebiet Knautnaundorf, dem PKW- und LKW-Verkehr auf den umliegenden Straßen sowie dem Bahnverkehr auf der Strecke Leipzig-Zeitz aus.

Optische Störreize (Bewegung, Licht)

Optische Störreize werden durch die Bewegung und Beleuchtung der Transport- und Baufahrzeuge hervorgerufen. Die Belastungen bleiben zumeist auf den unmittelbaren Baustellenbereich beschränkt. Sichtschutz bieten die vorhandenen Gehölzsäume sowie die Hochwasserschutzanlagen entlang der Weißen Elster. Störungen der näheren Umgebung durch unbekannte Bewegungsreize sind kaum zu erwarten.

Auch Lichtquellen, wie die Beleuchtung der Baumaschinen und -fahrzeuge oder die Schweinwerfer der Aufbereitungsanlage haben als Auslöser von optischen Störungen kaum Bedeutung, da die Baumaßnahmen überwiegend auf die Tagesstunden begrenzt sind (Vermeidungsmaßnahme). Lediglich in den Wintermonaten können Störungen durch Licht in den frühen Morgenstunden sowie am Abend eintreten. Erhebliche Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten sind außerhalb der Brut- und Laichzeit aber nicht zu erwarten.

Veränderung des Landschaftsbildes

Der Kiesabbau führt über das Entstehen von Kieseeseen, mehr oder minder hoch aufragenden Halden, technischen Anlagen und Geräten zu einer Umgestaltung des Landschaftsbildes, die dazu führen kann, dass bestimmte Arten das Gebiet bei der Suche nach geeigneten Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten oder Rastplätzen zukünftig meiden.

Zerschneidung

Der Kiesabbau führt unvermeidbar zu einer Zerschneidung bestehender Biotopstrukturen und erschwert somit den Arten- und Individuenaustausch. Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte, artenarme Ackerflächen mit eher geringer Biotopverbundfunktion, die gegenüber solchen Belastungen wenig empfindlich sind.

2.4 Wirkraum

Der Wirkraum des Vorhabens ist durch die Reichweite der Abbaubetrieb ausgehenden Wirkfaktoren bestimmt. Im vorliegenden Fall sind dies die Reichweiten stofflicher und nichtstofflicher Emissionen, die in Abhängigkeit von der aktuellen Gewinnungssituation, der Jahres- und Tageszeit sowie der Witterung (Windrichtung) und anderen Einflussfaktoren großen Schwankungen unterliegen.

Zur Abgrenzung des Wirkraumes wird unterstellt, dass von den Lärmemissionen des Vorhabens die weitreichendsten Belastungen für Tiere ausgehen. Allerdings sind die Reichweiten solcher Belastungen und ihre Auswirkungen auf Tiere, insbesondere Vögel bisher kaum bekannt, so dass zur Festlegung von Erheblichkeitsschwellen auf Untersuchungen an Straßen [U 25] zurück gegriffen werden muss. Für die Belastungen durch Lärm wird in Anlehnung an [U 25] ein Schalleistungspegel von 50 dB(A) als Erheblichkeitsschwelle definiert. Der Wirkraum wird somit entlang der durch die Schallimmissionsprognose (vergl. Anlage B 4.1 des Rahmenbetriebsplans) ermittelten 50 dB(A)-Isoline abgegrenzt (Abbildung 2).

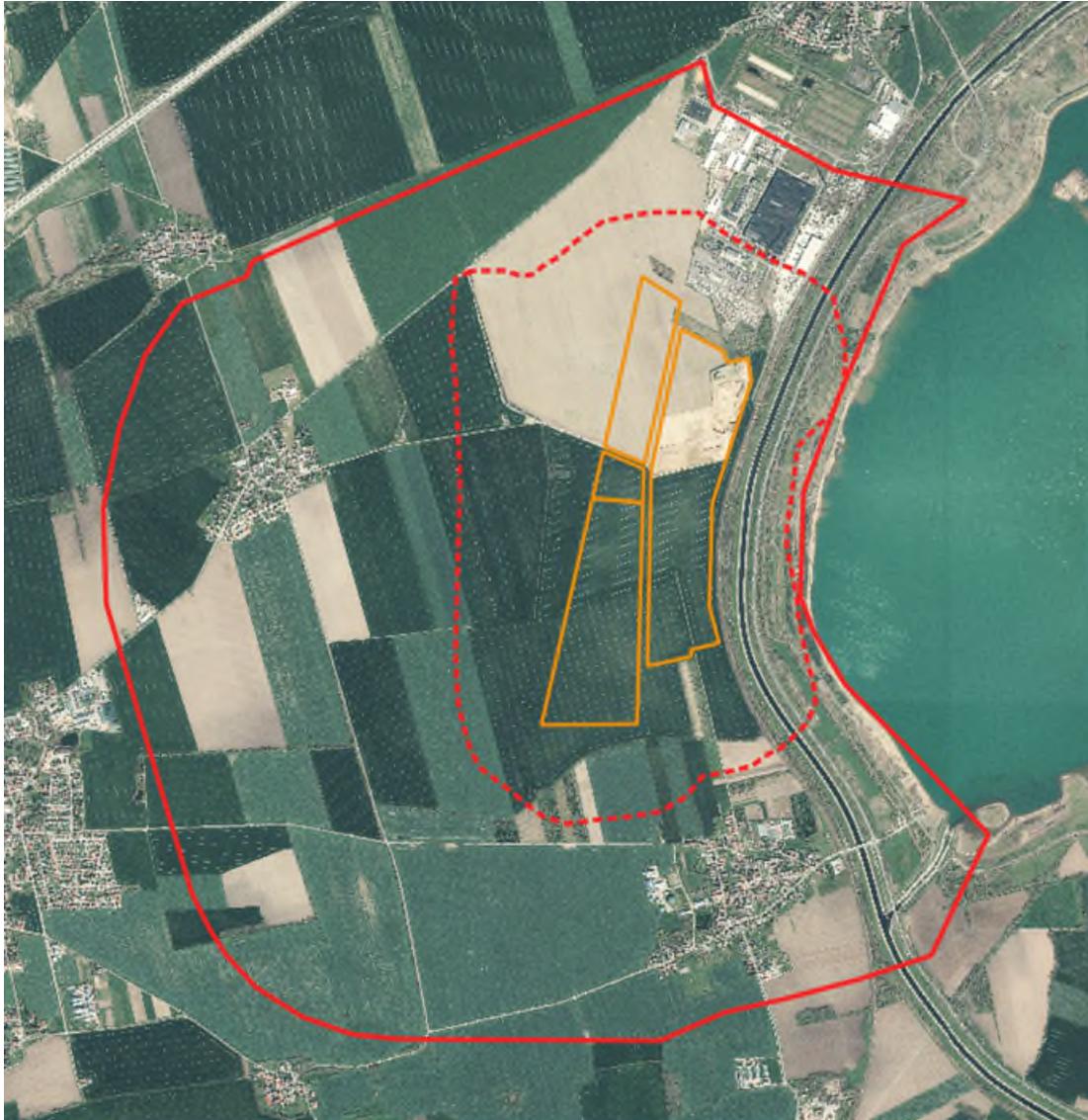


Abbildung 2: Luftbild des Planungsgebietes mit Eintragung des Untersuchungsgebietes (durchgezogene rote Linie), des Wirkraumes (unterbrochene rote Linie) und der geplanten Abbaufelder (gelbe Umrandung).

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

3.1 Datengrundlagen

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf avifaunistischen Erfassungen zwischen März und Dezember 2012 [U 13] sowie einer Biotoptypenkartierung in der Vegetationsperiode 2013. Das Untersuchungsgebiet geht aus Abbildung 2 hervor. Es umfasst eine Fläche von nahe 1.000 ha. Darin enthalten sind die geplanten Abbaufelder, ein Abschnitt der Weißen Elster und die umliegenden Siedlungsbereiche. Die Kartierungsberichte sind der Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben als Anhänge 1 und 2 beigefügt. Da keine Änderung in der Flächennutzung gegenüber dem Zeitpunkt der Kartierung erfolgte, sind die Ergebnisse repräsentativ. Weitere Kartierungen sind nicht erforderlich.

Die Datenbasis wird ergänzt durch Informationen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leipzig aus der MultiBaseCS-Artdatenbank des Freistaates Sachsen [U 14].

3.2 Methodische Vorgehensweise

Der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung liegt das Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes des LfULG [U 24] zugrunde. Zudem wurden die Vorgaben der kommentierten Mustergliederung Artenschutzbeitrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) [U 28] beachtet.

Danach ist durch eine Relevanzprüfung zunächst das prüfrelevante Artenspektrum projektspezifisch zu ermitteln und der Frage nachzugehen, für welche Arten mit hinreichender Sicherheit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Nach den Kriterien in [U 24] wird dies immer dann anzunehmen sein, wenn

- die Art in Sachsen nicht vorkommt oder ausgestorben/verschollen ist,
- ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt,
- der erforderliche Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt,
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Ermittlung des relevanten Artenspektrums basiert auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme ([U 13], Anhang 2 der UVS zum Vorhaben) sowie spezifischen Angaben der Fachplanungen des Naturschutzes und der einschlägigen Fachliteratur.

Für die durch Bestandsaufnahmen belegten, sowie für die sonstigen Quellen entnommenen, potenziell relevanten Arten wird anschließend geprüft, ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Dies geschieht durch Überlagerung der tatsächlichen oder potenziellen Lebensstätten der möglichen Vorkommen der Arten mit den Reichweiten der Vorhabenwirkungen.

Als betroffene Arten gelten:

- Arten, die aufgrund vorhandener Datengrundlagen im Wirkraum des Vorhabens nachweislich vorkommen,
- Arten deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens bei begründeten Verdachtsmomenten aufgrund einer Potenzialabschätzung der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Anschließend ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs(CEF)-Maßnahmen festzustellen, ob das Vorhaben möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 erfüllt und, sofern dies der Fall ist, die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten in Formblättern. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird eine Art-für-Art-Betrachtung vorgenommen, sofern die Arten innerhalb der letzten 5 Jahre tatsächlich im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden. Fehlen diese Nachweise bzw. ist lediglich von potenziellen Vorkommen auszugehen, werden die Arten i. d. R. zu Gruppen ähnlicher Ökologie oder Empfindlichkeit gegenüber spezifischen Vorhabenwirkungen zusammengefasst. Für die europäischen Vogelarten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung nur für Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung gemäß der Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG in [U 24]. Zu dieser Gruppe sind gemäß [U 24] folgende Arten zu zählen:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens (außer „ausgestorbene Vogelarten“),
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten“ (z. B. ungefährdete Anhang I-Arten, Koloniebrüter),
- streng geschützte, ungefährdete Brutvögel,
- regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten),
- regelmäßig auftretende Gastvögel,
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standard-Datenbögen aufgeführt sind,
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen.

Ausgenommen sind Durchzügler und Überwinterungsgäste, die sich zumeist nur kurzzeitig in den Herbst- und Wintermonaten im Wirkraum des Vorhabens aufhalten. Sie werden zur Gruppe der Überwinterungsgäste zusammengefasst und gemeinsam betrachtet.

Ebenfalls ausgenommen ist im vorliegenden Fall die Gruppe der Großmöwen, die ihre Brutplätze möglicherweise in der Bergbaufolgelandschaft im Südraum Leipzigs hat, das Planungsgebiet aber nur zur Nahrungssuche aufsucht. Diese Arten werden gruppenweise geprüft.

Die häufigen Brutvogelarten (ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung) werden zu ökologischen Gilden (z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner etc.) zusammengefasst und gruppen- oder gildenweise geprüft, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

V1 Minimierung der Flächeninanspruchnahme

Durch die beabsichtigte Nassgewinnung wird die Lagerstätte vollständig und verlustarm bis aufs Liegende ausgekiest.

Innerhalb der geplanten Baufelder wird jährlich nur so viel Flächen neu in Anspruch genommen und von Abraum beräumt, wie zur Erzielung der geplanten Jahresproduktion und zur Wiederherstellung tatsächlich erforderlich ist. Außerhalb der Baufelder dürfen keine Baustelleneinrichtungen oder Lagerplätze errichtet werden. Transportfahrten werden nur auf hierfür ausgewiesenen und entsprechend befestigten Baustraßen durchgeführt.

Abraum wird ausschließlich am nördlichen und südlichen Rand der Baufelder als Schutzwall eingebaut oder in die Flächen zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Süden von Baufeld I verkippt. Überschüssiger Abraum wird verkauft, dauerhafte Aufhaldungen von Abraum oder Mutterboden sind nicht vorgesehen.

Der Abbau der Baufelder erfolgt zeitlich gestaffelt nacheinander. Ausgekieste Bereiche werden möglichst umgehend und parallel zur fortlaufenden Kiesgewinnung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung naturnah gestaltet, so dass sie wieder wichtige Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt übernehmen können. Im Regelbetrieb sollen sich die jährlich neu in Anspruch zu nehmende Fläche und die stillgelegte bzw. wieder nutzbar gemachte Fläche annähernd entsprechen.

V2 Abraumberäumung außerhalb der Brut-, Setz- und Laichzeiten

Der Kiesgewinnung geht die Beräumung des über den Kieshorizonten lagernden Abraums voraus. Hierdurch kann es zu Beeinträchtigungen von am Boden brütenden Tierarten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten kommen.

Um Verletzungen oder gar Tötungen von Tieren und deren Entwicklungsstadien zu vermeiden, werden die Erdarbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar und damit außerhalb der Brut-, Setz- und Laichzeiten der Tiere durchgeführt. In der Vegetationsperiode wird Abraum nur in besonderen Fällen und erst nach Absuchen und Freigabe durch die ökologische Baubegleitung beräumt.

V3 Kontrolle des Abbaufeldes auf Bodenbrüter

Der Kiesabbau schafft in der Umrandung der entstehenden Kiesecken Strukturen, wie offene Kiessand- und Geröllflächen, Magerrasen oder ruderale Fluren, die für viele Tierarten wichtige Sekundarlebensräume darstellen und oftmals sehr schnell besiedelt werden. Werden diese Strukturen, möglicherweise auch im Zuge der Wiedernutzbarmachung, wieder beseitigt, besteht die Gefahr der Verletzung oder Tötung der hier siedelnden Tiere bzw. der Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Grundsätzlich werden Massenbewegungen außerhalb festgelegter Baustraßen, auch innerhalb der Baufelder, nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt. Brut-, Setz- und Laichzeiten der Tiere werden geschützt. Massenbewegungen in den genannten Bereichen außerhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger Kontrolle auf Bodenbrüter durchgeführt.

V4 Verminderung von Lärmemissionen

Zur Verminderung von Lärmemissionen kommen, soweit möglich, nur lärmschutzgerechte, umweltverträgliche Baumaschinen und Geräte mit geräuschgekapselten Motoren zum Einsatz. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung werden eingehalten. Wesentlich sind:

- Anlage einer Kombination aus Lärmschutzwand und einer Schutzpflanzung am nördlichen und ggf. südlichen Rand der Baufelder,
- Einhaltung von Abstandszonen zu den umliegenden Ortschaften beim Nachtbetrieb des Gewinnungsgeräts,
- Minimierung des innerbetrieblichen Fahrzeugverkehrs (Einsatz von Bandanlagen).

V5 Verminderung optischer Störreize

Um optische Störreize so gering wie möglich zu halten, sollen Massentransporte (Abraumberäumung) soweit möglich nur in den Herbst- und Wintermonaten außerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten der Tiere erfolgen. Für den Rohkiestransport zur Aufbereitungsanlage sind stationäre bzw. semimobile Bandanlagen vorgesehen, wodurch Fahrten vermieden werden.

V6 Verminderung von Staubemissionen

Maßnahmen zur Minderung von Staubemissionen sind:

- Minimierung des innerbetrieblichen Fahrzeugverkehrs,
- Reinigung der Untergurte an den Bandanlagen, möglichst geringer Abwurfhöhen beim Materialabwurf,
- Begrenzung der Baufelder durch Wälle und Gehölzpflanzungen (Hecken) zur Minderung der Staubausbreitung.

V7 Vermeidung von Stoffeinträgen

Durch die Einhaltung der Baumaschinenvorschriften, den Einsatz geprüfter Maschinen, (z. B. Baumaschinen, die mit dem „Blauen Engel“ versehen sind) sowie den umsichtigen Umgang mit der Technik und einer entsprechenden Schulung des Personals werden Verluste von Betriebsstoffen (z. B. Schmiermittel, Öle) vermieden.

An den Kieseisen werden generell nur Geräte mit biologisch abbaubaren Betriebsmitteln eingesetzt.

V8 Minimierung des innerbetrieblichen Fahrzeugverkehrs

Um die Belastungen durch den innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr (Lärm, Staub, optische Störungen, Bodenverdichtung) so gering wie möglich zu halten, wird der gewonnene Rohkies über geräuscharme stationäre und semimobile Bandanlagen zur Aufbereitungsanlage transportiert.

Unvermeidbare Massentransporte (Abraum) werden nur auf ausgewiesenen und hierzu befestigten Betriebswegen (Betriebsflächen) durchgeführt. Die Maßnahme dient gleichzeitig dem Schutz bodenbrütender Vögel. Bei trockener Witterung werden die Betriebswege regelmäßig befeuchtet, um Staubabwehungen durch den Fahrzeugverkehr zu vermeiden.

5 Bestanderfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums

5.1 Relevantes Artenspektrum

Das prüfrelevante Artenspektrum in Tabelle 1 ergibt sich aus der Analyse der im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie den Habitatansprüchen und projektspezifischen Empfindlichkeiten der geschützten und besonders geschützten Arten.

Vorkommen des Wolfes, des Bibers, des Luchs oder des Fischotters sind für das Planungsgebiet nicht bekannt.

Ebenso sind Vorkommen von Libellen und Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für das Planungsgebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit zu verneinen.

Vorkommen prüfrelevanter Pflanzenarten sind für das Vorhabengebiet nicht relevant.

Tabelle 1: Prüfrelevantes Artenspektrum

Art/Artengruppe	prüfrelevante Arten (FFH-Richtlinie Anhang IV, europäische Vogelarten)
Säugetiere	Fledermäuse (alle Arten) Feldhamster
Vögel	Brutvögel (alle Arten) Zug- und Rastvögel (alle Arten)
Reptilien	Schlingnatter Zauneidechse
Amphibien	Rotbauchunke Kreuzkröte Wechselkröte Laubfrosch Knoblauchkröte Moorfrosch Springfrosch Kleiner Wasserfrosch Kammolch
Insekten	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Großer Feuerfalter Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Nachtkerzenschwärmer xylobionte Käfer

5.2 Betroffene Arten

Auf das Eintreten von Verbotstatbeständen werden von den potenziell prüfrelevanten Arten nur solche Arten geprüft,

- für welche Nachweise im Plangebiet durch aktuelle Bestandsaufnahmen vorliegen ([U 13], Anhang 2 der UVS zum Vorhaben),
- deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund einer Potenzialabschätzung der Lebensraumausstattung des Gebietes und nach Auswertung der vorhandenen Daten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann,
- deren projektspezifische Empfindlichkeit so hoch ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen ist.

5.2.1 Säugetiere

Konkrete Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen bestehen für das Untersuchungsgebiet nicht. Potenzielle Sommer- und Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden der umliegenden Dörfer sowie in älteren Gehölzbeständen der Agrarlandschaft, vorzugsweise auch entlang der Weißen Elster zu vermuten.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen möglicher Quartiernutzungen sind lediglich für den Neubau der Erschließungsstraße nicht auszuschließen. Die Maßnahme wurde in einer gesonderten Unterlage artenschutzrechtlich beurteilt [U 15]. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde liegt vor [U 16].

Das geplante Tagebaugelände einschließlich des Standortes der Aufbereitungsanlage ist als potenzielles Jagdrevier von Fledermäusen zu betrachten. Eine Betroffenheit von Fledermausarten in diesen Bereichen besteht somit lediglich bezüglich möglicher Störungen durch Veränderungen ihrer Jagdhabitats sowie Lärm- und Lichtemissionen des Abbaubetriebes, wodurch jagende Tiere das Gelände zukünftig möglicherweise meiden oder wodurch ihr Jagderfolg möglicherweise gemindert wird.

Geprüft wird dieser Tatbestand für 13 Arten, für die eine potenzielle Nutzung des Abbaugbietes als Jagdrevier aufgrund der gegebenen Habitatausstattung nicht auszuschließen ist (Tabelle 2). Dies sind Arten, die im sächsischen Tief- und Hügelland verbreitet sind und deren Jagdreviere das Offenland, die strukturierten Siedlungsbereichen und Siedlungsränder, die Ränder von Feldgehölzen und Hecken sowie Gewässer einschließen. Die Prüfung erfolgt gruppenweise nach der Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Emissionseinwirkungen.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) war ursprünglich Steppenbewohner, der in unterirdischen Bauen lebt, die in der baumlosen Landschaft Deckung vor Feinden und Schutz vor der nächtlichen Kälte bieten. In Mitteleuropa besiedelt er ausschließlich die Agrarlandschaft. Zum Anlegen seiner Erdbauten braucht er tiefgründige und bindige, fruchtbare, nicht zu feuchte Böden. Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland sind die Börderegionen Sachsen-Anhalts und Niedersachsen, die Kölner Bucht und das Rhein-Main-Gebiet, wobei die Populationen in den

meisten Gebieten bis auf kleine Restvorkommen erloschen sind. Das letzte Vorkommen in Sachsen befindet sich im Raum Delitzsch.

Das Planungsgebiet ist nach der Verbreitungskarte des LfULG [U 17] aufgrund seiner bodengeologischen Voraussetzungen nicht als potenzielles Verbreitungsgebiet des Hamsters zu betrachten. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Art besteht somit nicht, eine spezielle Prüfung ist nicht erforderlich.

Tabelle 2: Prüfrelevante Säugetiere

	Art		Empfindlichkeit nach [U 51] gegenüber	
	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Lichtemissionen	Lärmemissionen
1	Plecotus auritus	Braunes Langohr	hoch	hoch
2	Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	gering	gering
3	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	hoch	gering
4	Plecotus austriacus	Graues Langohr	hoch	hoch
5	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	sehr gering	gering
6	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	hoch	gering
7	Myotis myotis	Großes Mausohr	hoch	hoch
8	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	sehr gering	gering
9	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	hoch	gering
10	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	hoch	gering
11	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	vorhanden	gering
12	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	hoch	gering
13	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	vorhanden	gering

5.2.2 Vögel

Bei der Auswahl der prüfrelevanten Vogelarten werden zunächst alle Arten berücksichtigt, für welche Nachweise im Plangebiet aus der aktuellen Untersuchung vorliegen [U 13]. Nach Abgleich mit den Kriterien in [U 24] sind dies 42 Arten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sowie 48 häufige und weit verbreitete Arten.

Weiter werden Arten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung berücksichtigt, die bei den aktuellen Kartierungen zwar nicht im Planungsgebiet beobachtet wurden, deren Vorkommen im Wirkraum, als Brutvogel oder Nahrungsgast, durch Informationen aus der Art-Datenbank des LfULG [U 14] aber hinreichend belegt ist. Berücksichtigt werden lediglich

Nachweise der letzten 5 Jahre und Arten, für die ein potenzielles Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens aufgrund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht auszuschließen ist.

Bei der Prüfung der relevanten Vogelarten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung wird unterschieden zwischen Arten, die sich in der Brutperiode mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig im Planungsgebiet aufhalten (Brutvögel, Nahrungsgäste, Tabelle 3) und Arten, die sich nur in den Herbst- und Wintermonaten vorübergehend im Untersuchungsgebiet aufhalten (Durchzügler, Wintergäste, Tabelle 4).

Für die prüfrelevanten Brutvögel und Nahrungsgäste erfolgt die Prüfung gesondert für jede Art (Art-für-Art-Betrachtung). Die Durchzügler und Wintergäste sowie ebenso die Großmöwen (Tabelle 5) werden zu Gruppen zusammengefasst. Ähnlich wird mit den häufigen und weit verbreiteten Brutvögeln des Planungsgebietes verfahren. Sie werden entsprechend ihrer Habitatpräferenzen zu ökologischen Gilden zusammengefasst (Tabelle 6). Diese Arten sowie die Durchzügler und Wintergäste wurden hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens lediglich überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bzw. durch die ökologische Funktion vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, welche für die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung formuliert wurden, gesichert wird.

Tabelle 3: Prüfrelevante Vogelarten mit herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung
 Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Art	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Status	Quelle	
				aktueller Nachweis [U 13]	Sonstige [U 14]
1	<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	-	-	X
2	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	BV	X	-
3	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	(BV), NG	X	-
4	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	X	-
5	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	(BV), NG	X	X
6	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	X	-
7	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	BV	X	X
8	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	NG	X	X
9	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	BV	X	-
10	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	X	-
11	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	NG	X	X
12	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	X	-
13	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV	X	-
14	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	X	-
15	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	NG	X	-
16	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV	X	-
17	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	BV	X	X
18	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	-	-	X
19	<i>Milvus migran</i>	Schwarzmilan	NG	X	X
20	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	BV	X	-
21	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	NG	X	X
22	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	X	-
23	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BV	X	-
24	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	X	-
25	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	BV	X	-
26	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	BV	X	-

Tabelle 4: Prüfrelevante Durchzügler (DZ) und Wintergäste (WG)

Art	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Status	Quelle	
				aktueller Nachweis [U 13]	Sonstige [U 14]
1	Anser albifrons	Blässgans	DZ	X	X
2	Mergus merganser	Gänsesäger	WG, DZ	X	X
3	Anser anser	Graugans	WG, DZ	X	X
4	Accipiter gentilis	Habicht	DZ	X	-
5	Cygnus olor	Höckerschwan	WG, DZ	X	-
6	Vanellus vanellus	Kiebitz	DZ	X	-
7	Phalacrocorax carbo	Kormoran	DZ, WG	-	X
8	Alopochen aegyptiacus	Nilgans	WG, DZ	X	-
9	Lanius excubitor	Raubwürger	WG, DZ	X	-
10	Buteo lagopus	Raufußbussard	WG, DZ	X	-
11	Anser fabalis	Saatgans	WG, DZ	X	-
12	Corvus frugilegus	Saatkrähe	WG, DZ	X	-
13	Bucephala clangula	Schellente	WG, DZ	X	X
14	Accipiter nisus	Sperber	WG, DZ	X	-
15	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	DZ	X	X
16	Anser erythropus	Zwerggans	WG, DZ	X	-

Tabelle 5: Prüfrelevante Arten aus der Gruppe der Großmöwen

Art	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Status	Quelle	
				aktueller Nachweis [U 13]	Sonstige [U 14]
1	Larus michahellis	Mittelmeermöwe	NG	X	-
2	Larus argentatus	Silbermöwe	NG	X	X
3	Larus cachinnans	Steppenmöwe	NG	X	-

Tabelle 6: Prüfrelevante häufige Brutvögel und Nahrungsgäste,
 Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, WG = Wintergast
 Gilde: HB = Höhlenbrüter, BaB = Baumbrüter, GeB = Gebüschbrüter, BoB = Bodenbrüter,
 KsB, Krautschichtbrüter, GB = Gebäudebrüter, NB = Nischenbrüter

Art	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Status	ökologische Gilde		
				HB, BaB GeB	BoB KsB	GB, NB
1	Corvus corone corone	Aas-/Rabenkrähe	BV, NG	x	-	-
2	Turdus merula	Amsel	BV	x	-	-
3	Motacilla alba	Bachstelze	BV	-	-	x
4	Parus caeruleus	Blaumeise	BV	x	-	-
5	Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	x	-	-
6	Fringilla coelebs	Buchfink	BV	x	-	-
7	Dendrocopos major	Buntspecht	BV	x	-	-
8	Sylvia communis	Dorngrasmücke	BV	x	-	-
9	Garrulus glandarius	Eichelhäher	BV	x	-	-
10	Pica pica	Elster	BV	x	-	-
11	Phasianus colchicus	Fasan	BV	-	x	-
12	Locustella naevia	Feldschwirl	BV	-	x	-
13	Passer montanus	Feldsperling	BV	x	-	-
14	Phylloscopus trochilus	Fitis	BV	-	x	-
15	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	BV	x	-	-
16	Sylvia borin	Gartengrasmücke	BV	x	-	-
17	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	x	-	-
18	Hippolais icterina	Gelbspötter	BV	x	-	-
19	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	BV	x	-	-

Tabelle 6: Fortsetzung

Art	wissenschaftl. Name	deutscher Name	Status	ökologische Gilde		
				HB, BaB GeB	BoB KsB	GB, NB
20	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	x	-	-
21	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	BV	X	-	-
22	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	-	-	x
23	<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	BV	-	-	x
24	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	x	-	-
25	<i>Coccothraustes coccothr.</i>	Kernbeißer	BV	x	-	-
26	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	BV	x	-	-
27	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	BV	x	-	-
28	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	x	-	-
29	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	(BV), NG	x	-	-
30	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	BV	-	-	x
31	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	-	-	x
32	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	DZ	-	-	-
33	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	x	-	-
34	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	x	-	-
35	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV	x	-	-
36	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	x	-	-
37	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	BV	x	-	-
38	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	x	-
39	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	BV, WG	x	-	-
40	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	x	-	-
41	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen	BV	x	-	-
42	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	x	-	-
43	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	BV	x	-	-
44	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	BV	x	-	-
45	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	BV	x	-	-
46	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	WG	-	-	-
47	<i>Sylvia atricapilla</i>	Waldbaumläufer	BV	x	-	-
48	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	x	-

5.2.3 Reptilien

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Verbreitungsschwerpunkt sind Heidegebiete und trockene Randbereiche von Mooren. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist nicht bekannt. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit auszuschließen, eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Die wärmeliebende Art kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Ein Vorkommen im Planungsgebiet, besonders im Gewerbegebiet Knautnaundorf, am Bahndamm, an den Deichen entlang der Weißen Elster oder in der Bergbaufolgelandschaft Zwenkau ist somit wahrscheinlich. Diese Bereiche sind von dem Vorhaben lediglich mittelbar durch Emissionseinwirkungen betroffen (vgl. Abbildung 2). Da die Tiere wenig empfindlich gegenüber Lärmeinwirkungen sind, sind Beeinträchtigungen in diesen Habitaten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die weiträumigen Ackerflächen der geplanten Abbaufelder hingegen sind als Habitate der Zauneidechse ungeeignet, eine weitergehende Prüfung kann somit entfallen.

5.2.4 Amphibien

Gezielte Untersuchungen zu Amphibienvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden nicht durchgeführt. Auch in der Artdatenbank des LfULG sind für den Betrachtungsraum keine Nachweise verzeichnet, so dass lediglich von potenziellen Vorkommen einzelner Arten auszugehen ist. Als potenzielle Laichgewässer kommen die langsam fließenden Gräben (Saugraben, Krebsgraben) und die Teiche bei Kitzen bzw. südlich Großschkorlopp in Betracht. Die Weiße Elster bietet aufgrund ihrer Fließgeschwindigkeit und ihrer Uferbefestigung kaum geeignete Laichmöglichkeiten.

Die Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) bevorzugt stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersum Makrophytenbestand als Laichgewässer und Sommerlebensraum. Dies können flache Teiche und Tümpel, die Verlandungsbereiche größerer Seen oder auch verlandete Kiesgruben sein. Ähnliche Gewässer befinden sich im Untersuchungsgebiet nur südlich Großschkorlopp und westlich Kitzen in ca. 1.000 m Entfernung zu den geplanten Abbaugrenzen. Sie werden durch den beabsichtigten Kiesabbau nicht beeinträchtigt. Ebenso ist eine Beeinträchtigung der Tiere in ihrem Sommerlebensraum, der die nähere Umgebung des Laichgewässers umfasst, aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen. Eine weitere Prüfung ist somit nicht erforderlich.

Die Vorkommen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) konzentrieren sich auf Abgrabungsflächen wie Kies- und Tongruben oder Braunkohletagebaue. Laichgewässer sind vorwiegend sonnenexponierte, flache Klein- und Kleinstgewässer, die oft nur temporär in den Frühjahrsmonaten Wasser führen und zumeist weitestgehend vegetationsfrei sind. Solche Gewässer sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Daher sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Kreuzkröte sehr unwahrscheinlich. Eine weitergehende Prüfung kann entfallen.

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) besiedelt offene, warme, sonnenexponierte Habitate mit grabfähigen Böden und fehlender bis geringer Gras- und Krautvegetation. Bevorzugte Lebensräume sind Abgrabungen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien Bereichen, Ruderalflächen, Bahndämme, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen. Steine, Erdlöcher, Tierbauten etc. dienen als Tagesverstecke und Überwinterungsquartiere. Als Laichgewässer werden sonnenexponiert, möglichst vegetationslose, flach ausufernde und schnell durchwärmte Pioniergewässer bevorzugt. Solche Habitatbedingungen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art oder mögliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Tagebaubetrieb sind somit sehr unwahrscheinlich. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

Maßgeblich für das Vorkommen des Laubfrosches ist eine enge Verzahnung von Laichgewässer und Landlebensraum wobei die Laichgewässer meist gut besonnt sind und eine reich verkrautete Flachwasserzone aufweisen. Der Laubfrosch besiedelt vor allem Gewässer mittlerer und fortgeschrittener Sukzessionsstadien. Relevant ist jedoch vor allem ein geringer Feinddruck (Fischfreiheit oder genug Verstecke). Als Landlebensraum dienen Wiesen und Weiden, Hecken, blütenreiche Hochstaudenfluren sowie Gehölzgruppen. Solche Bedingungen sind näherungsweise an den Teichen des Untersuchungsgebietes sowie auch an einzelnen Abschnitten des Saugrabens gegeben. Der Saugraben bleibt nach den aktuellen Planungen in seinem Bestand erhalten. Beeinträchtigungen seiner hydrologischen und ökologischen Funktionen sind auszuschließen. Eine weitergehende Prüfung ist somit nicht erforderlich.

Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) ist eine Art der offenen Landschaften. Als Laichhabitat werden sonnenexponierte bis halbschattige, ausdauernde Gewässer mit submerser Vegetation und Schilfgürteln bevorzugt. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Grabbare Böden in der Umgebung der Laichgewässer sind ein weiteres wichtiges Habitatelement. Als Landlebensraum im Sommer werden Gärten, extensive Äcker und Ackerbrachen aber auch Grünland bevorzugt. Solche Habitatbedingungen sind sowohl an den Teichen des Untersuchungsgebietes als auch an einzelnen Abschnitten des Saugrabens näherungsweise gegeben. Ein Vorkommen der Art an diesen Gewässern ist nicht auszuschließen. Gleichwohl sind Beeinträchtigungen dieser Gewässer durch den Kiesabbau nach den aktuellen Planungen nicht zu befürchten. Der Saugraben bleibt in seinem Bestand erhalten, seine ökologischen Funktionen sind nicht gefährdet. Eine weitergehende Prüfung kann somit entfallen.

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichhabitat werden besonnte Flachwasserbereiche mit ausgedehnten Verlandungszonen in meso- bis dystrophen, schwach bis mäßig sauren Gewässern bevorzugt.

Solche Gewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine Prüfung kann somit entfallen.

Der Springfrosch (*Rana dalmatina*) ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten, gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Diese Habitatansprüche werden sowohl an den Teichen des Untersuchungsgebietes als auch an einzelnen Abschnitten des Saugrabens näherungsweise erfüllt. Der Saugraben bleibt nach den aktuellen Planungen in seinem Bestand erhalten. Beeinträchtigungen seiner hydrologischen und ökologischen Funktionen sind auszuschließen. Eine weitergehende Prüfung ist somit nicht erforderlich.

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*) sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: Moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Bevorzugt werden besonnte, meso-oligotrophe, dauerhaft wasserführende und zumindest stellenweise flache Laichgewässer mit einer reichen Ufervegetation. Die Gewässer des Untersuchungsgebietes erfüllen diese Anforderungen nicht. Eine weitergehende Prüfung kann somit entfallen.

Der Kammolch (*Triturus cristatus*) lebt bevorzugt in besonnten Teichen, Weihern oder Restgewässern in Kies- und Lehmgruben mit mindestens 50 cm Wassertiefe. Wichtig sind eine reiche Vegetation an den Ufern und im freien Wasser sowie ein reich strukturierter Gewässerboden mit Ästen, Steinen, Höhlungen. Kühle, vegetationsfreie oder fischbesetzte Gewässer werden gemieden. Besiedelte Gewässer befinden sich häufig in offenen Lebensräumen (Grünland, Brachen, Abgrabungen), haben eutrophe Bedingungen und sind reich an Futtertieren im benthischen Bereich. Die Gewässer des Untersuchungsgebietes entsprechen diesen Habitatanforderungen. Gleichwohl sind Beeinträchtigungen dieser Gewässer durch den Kiesabbau auszuschließen. Eine weitergehende Prüfung kann somit entfallen.

5.2.5 Insekten

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling lebt auf Frisch- und Feuchtwiesen in Tälern oder an Rändern von Bächen und Flüssen. Bevorzugt werden Glatthafer- und Pfeifengraswiesen der Flussauen, Dämme und Grabenränder mit Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Er kann jedoch auch trockenere Bereiche z. B. Wiesenböschungen besiedeln. Ein Vorkommen des Falters auf den Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes, besonders an den Dammböschungen des Elster-Kanals oder kleinflächig in der Umrandung der Siedlungsgebiete ist somit nicht auszuschließen. Innerhalb des geplanten Kiesabbaugebietes hingegen fehlen solche Grünlandbestände gänzlich. Beeinträchtigungen des Falters und seiner Entwicklungsstadien durch das Vorhaben sind somit sehr unwahrscheinlich. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Der Große Feuerfalter besiedelt vor allem Flussniederungen, Niedermoore, Feuchtwiesen, Grabensysteme und Teichränder, jedoch auch Trockenrasen in der Tagebaufolgelandschaft. Falter können vereinzelt auch weit ab der Reproduktionshabitate nachgewiesen werden, zumal in Sachsen aktuell eine starke Ausbreitung der Art zu beobachten ist. Eiablage- und Entwicklungshabitate sind Bestände der Raupenfutterpflanzen (großblättrige Rumex-Arten: *R. obtusifolium*, *R. hydroplatanum*, *R. crispus*.) in staudenreichen Feuchtwiesen, Großröhrichten und Großseggenrieden, aber auch Feuchtweiden und Frischwiesen. Derartige Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Art ist somit auszuschließen, eine Prüfung kann entfallen.

Lebensräume des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind Feuchtwiesen, Ränder von Gräben, Gewässern und Mooren. Hier besiedelt er Kohldistelwiesen, Binsenwiesen, ungedüngte Flachmoore, Pfeifengraswiesen und feuchte Glatthaferwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*). Solche Biotopstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist somit sehr unwahrscheinlich, eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Aufgrund des verbreiteten Wachstums der Futterpflanze Nachtkerze auf Brachen, an Bahndämmen und Gräben ist ein Vorkommen der sehr mobilen und wenig standorttreuen Art im erweiterten Planungsgebiet nicht auszuschließen. Innerhalb der geplanten Baufelder hingegen fehlen solche Strukturen gänzlich. Beeinträchtigungen des Falters und seiner Entwicklungsstadien durch das Vorhaben sind somit sehr unwahrscheinlich. Eine weitergehende Prüfung kann entfallen.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) besiedelt Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Von Ende Juni bis September erscheinen die Käfer, wobei die Tiere nur selten ihre Höhle verlassen. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Im Gegensatz zum Eremit nimmt der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) kein Totholz an, sondern findet sich an noch lebenden, aber bereits stark geschwächten Eichen ein. Die Tiere fliegen vorzugsweise in den Abendstunden alte Eichen an, wo sie zur Ernährung an Saftstellen lecken. Im Untersuchungsgebiet finden sich ältere oder bereits geschwächte Eichen nur in den Feldhecken und kleineren Feldgehölzen sowie in Ortsnähe, beispielsweise in der Umrandung von Kleinteichen. Innerhalb der geplanten Baufelder sind solche Gehölzstrukturen nicht vorhanden. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der relevanter xylobionten Käferarten ist somit sehr unwahrscheinlich. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

6 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen der prüfrelevanten Arten beschrieben und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bewertet. Hierzu folgende Erläuterungen:

1. Schutz- und Gefährdungszustand

Der Schutz- und Gefährdungszustand der Arten wird, mit Rückgriff auf die Roten Listen Deutschlands [U 30] und Sachsens [U 31] [U 32] [U 33], die europäischen Richtlinien (FFH-RL, Vogelschutz -RL) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bewertet. Die Angaben zum Erhaltungszustand in Sachsen basieren auf [U 24].

Die Abkürzungen zum Gefährdungsstatus laut Rote Listen bedeuten:

Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- D Daten defizitär

Rote Liste Sachsen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

2. Charakterisierung der Arten

Es erfolgt eine kurze Beschreibung der Verbreitungsschwerpunkte und Lebensraumansprüche der Arten, zunächst allgemein, dann bezogen auf den Wirkraum des Vorhabens. Die Charakterisierung endet mit der Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Deren räumliche Abgrenzung erfolgt für die meisten Arten auf der Ebene des Landkreises, wobei die vorhandene Datenbasis zumeist nur eine Grobabschätzung erlaubt, die sich an der Bewertung für den Freistaat Sachsen orientiert.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Die Bewertung erfolgt getrennt nach den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Verbotstatbeständen. Zunächst wird für jeden Tatbestand die grundsätzliche Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Anschließend wird festgestellt, ob die Tatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen tatsächlich eintreten.

4. Ausnahmegenehmigung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird abschließend festgestellt, ob die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

6.1 Wirkprognose Säugetiere

6.1.1 Fledermäuse - hohe Störungsempfindlichkeit					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
		<u>RL D</u>	<u>RL SN</u>	<u>FFH RL</u>	<u>BArtSchV</u>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V	Anh. IV	sg
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	Anh. IV	sg
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	Anh. IV	sg
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	Anh. IV	sg
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	Anh. II, IV	sg
Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	Anh. IV	sg
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastellus</i>	2	1	Anh. IV	sg
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	Anh. IV	sg
Erhaltungszustand in Sachsen:					
Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus = günstig					
Graues Langohr, Gr. Bartfledermaus, Kl. Bartfledermaus, Mopsfledermaus = unzureichend					
2. Charakterisierung					
Lebensraumansprüche:					
Sommer- und Wochenstubenquartiere artspezifisch differenziert, vielfach in Gebäuden, Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Winterquartiere überwiegend in ehemaligen Bergwerksstollen, Bunkern, Kellern, teils auch in Baumhöhlen und -spalten.					
Bejagt werden gehölzreiche Siedlungsgebiete und Siedlungsränder, Obstgärten, teils auch extensiv genutztes Grünland, Wiesen, Weiden. Einzelne Arten (Wasserfledermaus) jagen bevorzugt über Gewässer (Weiße Elster). Die Jagd erfolgt überwiegend strukturgebunden bis bedingt strukturgebunden.					
Artspezifische Empfindlichkeiten:					
<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Nahrungsgrundlage durch Verluste von Lebensräumen von Beutetieren • Quartierverluste durch Gebäudemodernisierung, Fällung von Höhlenbäumen • zunehmende Siedlungsverdichtung u. Abnahme d. Strukturvielfalt i.d. Siedlungsbereichen • Zerschneidung der Lebensräume, Unterbrechung von Flugrouten 					
Vorkommen im Wirkraum:					
Der Wirkraum des Vorhabens ist als potenzielles Jagdgebiet der o. g. Fledermausarten zu betrachten. Sommer- u. Wochenstubenquartiere sind in den umliegenden, vorwiegend dörflich strukturierten Siedlungsgebieten u. älteren Gehölzbeständen entlang der Weißen Elster zu vermuten.					
Erhaltungszustand der lokalen Populationen: unbekannt, vermutlich unzureichend					

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Der Wirkraum des Vorhabens wird lediglich zur Jagd genutzt. Quartiere der Art befinden sich vermutlich in Gebäuden oder älteren Gehölzbeständen der näheren Umgebung. Sie sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Quartiere der Art befinden sich vermutlich in Gebäuden oder älteren Bäumen der näheren und weiteren Umgebung. Innerhalb der geplanten Baufelder sind keine Quartiere bekannt.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Arten gelten als störungsempfindlich gegenüber mindestens einer der prognostizierten Wirkfaktoren optische Störreize und Lärmimmissionen. Das Vorhaben kann dazu führen, dass einzelne Arten das Abbaugelände zukünftig bei ihren Jagdflügen meiden oder dass der Jagderfolg gemindert ist. Allerdings umfasst das geplante Abbaugelände nur einen kleinen Teil des Jagdreviers der Tiere und ist für ihren Erhaltungszustand nicht essenziell. Die Betriebszeiten des Tagebaus bleiben zumeist auf die Tagesstunden begrenzt. Nacharbeit ist nur in Ausnahmefällen über kurze Zeiträume vorgesehen, so dass Störungen nur zeitlich begrenzt auftreten können. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht gefährdet.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung endet	

6.1.2 Fledermäuse - geringe Störungsempfindlichkeit					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
		<u>RL D</u>	<u>RL SN</u>	<u>FFH RL</u>	<u>BArtSchV</u>
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	Anh. IV	sg
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	Anh. IV	sg
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	R	Anh. IV	sg
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	-	Anh. IV	sg
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	V	Anh. II, IV	sg
Erhaltungszustand in Sachsen:					
Breitflügel-Fledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus = günstig					
Kleiner Abendsegler = unzureichend					
Mückenfledermaus = unbekannt					
2. Charakterisierung					
Lebensraumansprüche:					
Sommer- und Wochenstubenquartiere artspezifisch differenziert, vielfach in Gebäuden, Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Winterquartiere überwiegend in ehemaligen Bergwerksstollen, Bunkern, Kellern, teils auch in Baumhöhlen und -spalten.					
Bejagt werden gehölzreiche Siedlungsgebiete und Siedlungsränder, Obstgärten, teils auch extensiv genutztes Grünland, Wiesen, Weiden. Einzelne Arten (Wasserfledermaus) jagen bevorzugt über Gewässer (Weiße Elster). Die Jagd erfolgt überwiegend strukturgebunden bis bedingt strukturgebunden.					
Artspezifische Empfindlichkeiten:					
<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Nahrungsgrundlage durch Verluste von Lebensräumen von Beutetieren • Quartierverluste durch Gebäudemodernisierung, Fällung von Höhlenbäumen • zunehmende Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt in den Siedlungsbereichen • Zerschneidung der Lebensräume, Unterbrechung von Flugrouten 					
Vorkommen im Wirkraum:					
Der Wirkraum des Vorhabens ist als potenzielles Jagdgebiet der oben genannten Fledermausarten zu betrachten. Sommer- und Wochenstubenquartiere sind in den umliegenden, vorwiegend dörflich strukturierten Siedlungsgebieten und älteren Gehölzbeständen entlang der Weißen Elster zu vermuten.					
Erhaltungszustand der lokalen Populationen: unbekannt, vermutlich unzureichend					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung					
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Begründung:					
Der Wirkraum des Vorhabens wird lediglich zur Jagd genutzt. Quartiere der Art befinden sich vermutlich in Gebäuden und älteren Gehölzbeständen der näheren Umgebung. Sie sind von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen.					
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Quartiere der Art befinden sich vermutlich in Gebäuden oder älteren Bäumen der näheren und weiteren Umgebung. Innerhalb der geplanten Baufelder sind keine Quartiere bekannt.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Arten gelten als unempfindlich gegenüber den prognostizierten Wirkfaktoren optische Störreize und Lärmimmissionen. Beeinträchtigungen der Jagd oder des Jagderfolges durch das Vorhaben sind auszuschließen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2 Wirkprognose Vögel

6.2.1 Brachpieper – Anthus campestris			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland: 1	Rote Liste Sachsen: 2	europ. Richtlinien: VSR Anhang I	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
2. Charakterisierung			
Lebensraumsprüche: Der Brachpieper besiedelt offene und halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden. Dies können z. B. kleinflächige Heiden, Truppenübungsplätze, Tagebaufolgelandschaften sowie Ackerflächen und Weiden in unmittelbarer Waldnähe sein. Relevante Habitatrequisiten sind vegetationslose Bodenstellen, allgemein schütterere Gras- bzw. Krautvegetation sowie vereinzelt Bäume und Büsche. Der Brachpieper ist ein Bodenbrüter. Brutverhalten: Nicht nestreu, 1 – 2 Jahresbruten, Brutzeit: Mai bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten: Lebensraumzerstörung			
Vorkommen im Wirkraum: Brutnachweise des Brachpiepers für das Untersuchungsgebiet sind in der MultiBaseCS-Artdatenbank des LfULG verzeichnet. Leider geben die zur Verfügung gestellten Daten keinen Aufschluss über die Lage der Brutreviere. Potenziell geeignete Brutplätze finden sich insbesondere in der Bergbaufolgelandschaft Tagebau Zwenkau. Die intensiv genutzten Ackerflächen des geplanten Abbaugesbietes sind als Brutreviere ungeeignet. In der Umrandung des geplanten Kiesabbaus entstehen durch den Abbau offene Sand- und Kiesflächen mit lockerer Magervegetation, die zukünftig als potentielle Bruthabitats der Art zu betrachten sind.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bei Bodenarbeiten und Transportfahrten in geeigneten Habitats können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahmen: V2 <i>Abraumräumung außerhalb der Brut-, Setz- und Laichzeiten</i> V3 <i>Kontrolle des Abbaufeldes auf Bodenbrüter</i> Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art ist potenzieller Brutvogel der offenen Sandflächen des geplanten Kiessandtagebaus und seiner von Abraum beräumten Vorfelder. Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass mögliche Nester und Gelege innerhalb des Betriebsgeländes während der Brutzeit nicht zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
In unmittelbarer Nachbarschaft zum laufenden Gewinnungsbetrieb ist eine Brut der störungsempfindlichen Art sehr unwahrscheinlich. Der Tatbestand der Störung kann nicht eintreten, da die Art die aktuell im Abbau stehenden Bereiche bei der Brutplatzsuche meidet bzw. einen ausreichenden Abstand zu ihnen einhält. Eine Brut im Tagebaugelände ist eher in beruhigten, bereits seit Längerem ausgekiesten Bereichen zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.2 Braunkehlchen – Saxicola rubetra	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland: 3	Rote Liste Sachsen: 3
europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend	
2. Charakterisierung	
<p>Lebensraumanprüche:</p> <p>Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter. Für die Nestlage benötigt es geschützte Bereiche mit hoher Deckung, für den Nahrungserwerb eher lückige und niedrige Pflanzenbestände sowie eine ausgeprägte Vertikalstruktur in der Vegetation als Sitzwarte (Hochstauden, aber auch Zäune und Pfosten). Durch intensive Grünlandnutzung mit hohem Mahdturnus wird das Braunkehlchen zunehmend in Bereiche des feuchten Extensivgrünlandes gedrängt, wo es nicht zwingend optimale Lebensbedingungen findet.</p> <p>Brutverhalten: Nicht nesttreu, Brutzeit Ende April bis Anfang August</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Zerstörung von Nestern durch Überfahren 	
<p>Vorkommen im Wirkraum:</p> <p>Das Braunkehlchen brütete 2012 mit einem Brutpaar in den jungen Gehölzpflanzungen (Ausgleichsflächen) südwestlich des Industriegebietes Knautnaundorf bzw. am nördlichen Rand des Feldes Zitzschen. Nach der Brut nutzte der Familienverband die Weihnachtsbaumplantage zwischen Kitzen und Zitzschen als Nahrungshabitat.</p> <p>Im September 2012 wurden mehrere Braunkehlchen auf dem Durchzug beobachtet.</p>	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei der Abraumberäumung oder Transportarbeiten am Rande der Abbaufelder können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch die Zerstörung von Nestern getötet werden.	
<p>Vermeidungsmaßnahme:</p> <p>V2 <i>Abraumberäumung außerhalb der Brut, Setz- und Laichzeiten</i></p> <p>V3 <i>Kontrolle des Abbaufeldes auf Bodenbrüter</i></p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht nesttreuen Art tritt aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein. Zwar stellen die beanspruchten Ackerflächen und auch die Weihnachtsbaumkultur Nahrungshabitate der Art dar, sie sind jedoch für den Erhalt der lokalen Population nicht essenziell und keine Schlüsselhabitate, da genügend weitere landwirtschaftliche Nutzflächen im näheren Umfeld zur Verfügung stehen. Zudem sind auch die Ränder der geplanten Abbaufelder mit ihren ruderalen Fluren zukünftig als potenzielle Nahrungshabitate zu betrachten.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die schwerpunktmäßig außerhalb der Brutzeit bzw. nach fachlicher Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung durchzuführende Abraumberäumung werden keine Nester im aktuell zum Abbau vorgesehene Abbaubereich angelegt. Ggf. kommt es zu temporären Brutplatzverlagerungen, jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.3 Dohle – Corvus monedula			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
	3	VSR	besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche: Die Brutplätze der Dohle liegen in parkartigen Altholzbeständen und nischenreichen Gebäuden. Die Vögel brüten überwiegend in größeren Kolonien. Nahrungsgebiete sind offene, möglichst extensiv genutzte Acker- und Wiesenlandschaften oder Öd- und Brachflächen mit niedriger Vegetation. Als Nahrung dienen überwiegend Insekten und deren Larven sowie vor allem im Winterhalbjahr pflanzliche Nahrung wie grüne Pflanzenteile, Getreide, Obst, Haushaltsabfälle. Brutverhalten: Nicht nesttreu, Brutzeit April bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumzerstörung 			
Vorkommen im Wirkraum: Die Dohle wurde bei den Untersuchungen in 2012 zur Brutzeit an der Kirche Zitzschen beobachtet. Ein zweifelsfreier Brutnachweis gelang jedoch nicht. Im Winter nutzt die Dohle das Planungsgebiet als Nahrungsgast und Durchzügler. Bevorzugte Nahrungshabitate sind die vergleichsweise kleinen Feldschläge östlich Kleinschkorlopp sowie die Grünlandflächen rund um Knautnaundorf. Die großen Schläge im Bereich der geplanten Abbaufelder werden nicht von Dohlen genutzt.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände, so dass eine Zerstörung von Brutstätten, die Verletzungen oder gar die Tötung weniger mobiler Jungtiere zur Folge haben könnte, nicht eintreten kann. Auch zukünftig ist eine Brut im Abbaugelände aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Höhlenbäume) auszuschließen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art hat im Abbaugelände derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch zukünftig ist eine Brut im Bereich der geplanten Baufelder wenig wahrscheinlich, da geeignete Habitatstrukturen fehlen.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

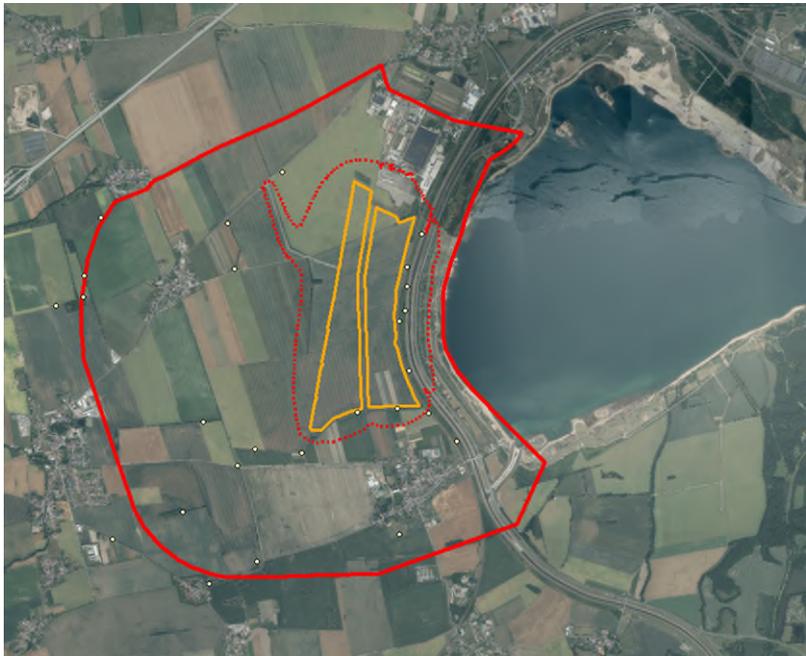
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art hat im Planungsgebiet derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Im ungünstigsten Fall werden die Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung des Kiesabbaus (z. B. entlang der Weißen Elster) aufgrund des Lärms und der Bewegungen der Baumaschinen bei der Wahl potenzieller Nistbäume oder bei der Nahrungssuche zukünftig gemieden. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind hiervon aber nicht zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.4 Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland: 3	Rote Liste Sachsen: V	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
2. Charakterisierung			
Lebensraumsprüche: Die Feldlerche besiedelt überwiegend Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete. Für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedriger Gras- und Krautvegetation entscheidend. In extensiv genutztem Grünland wurden Dichten von 8 bis 11 Paaren je 10 ha beobachtet, jedoch können die Dichten auch wesentlich niedriger sein. Brutverhalten: Nicht nesttreu, 1 – 2 Jahresbruten, Brutzeit April bis September			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Intensivierung der Landwirtschaft 			
Vorkommen im Wirkraum: Die Feldlerche brütete in 2012 nahezu flächendeckend im Untersuchungsgebiet (vergl. Luftbild). Der Bestand wurde auf 70-80 Brutpaare geschätzt, davon ca. 18 innerhalb der geplanten Baufelder des Kiesabbaus. Die mittlere Revierdichte lag bei 1 Revier/10 ha Ackerfläche. Durch die jährlich wechselnden Kulturen ist von einer erheblichen Schwankungsbreite der Brutpaarzahlen auszugehen.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Feldlerche brütet regelmäßig innerhalb der geplanten Abbaufelder. Bei der Abraumberäumung oder Transportarbeiten am Rande der Abbaufelder können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch die Zerstörung von Nestern getötet werden.	
Vermeidungsmaßnahme: V2 <i>Abraumberäumung außerhalb der Brut, Setz- und Laichzeiten</i> Durch die Vermeidungsmaßnahme werden Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht nesttreuen Art tritt aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein. Der Verlust von bisherigen Ackerflächen der Feldlerche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch könne durch die übrigen Ackerflächen kompensiert werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Feldlerche gilt als besonders empfindlich gegenüber optischen Störungen, wie sie beispielsweise bei der Abraumberäumung eintreten. Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass solche Störungen nicht eintreten. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung endet	

6.2.5 Flussregenpfeifer – Charadrius dubius	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: -
europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend	
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche: Bruthabitate sind unbewachsene Schotter-, Kies- und Sandufer sowie abgetrocknete schlammige Uferstreifen von Flüssen und großen Seen, jedoch auch anthropogene Habitate gleicher Ausstattung wie Kies- und Sandgruben, Tagebaufolgelandschaften und sogar kiesbedeckte Flachdächer. Der Flussregenpfeifer ist ein Bodenbrüter. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, kleinen Mollusken und Krebsen, gelegentlich auch aus pflanzlichen Anteilen. Brutverhalten: Nicht nesttreu, Zweit- und Schachtelbruten möglich, Brutzeit April bis September	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Uferbefestigung • Gewässerausbau 	
Vorkommen im Wirkraum: Der Flussregenpfeifer ist Nahrungsgast auf den großen Schotterflächen des Industriegebiets Knautnaundorf. Am Ufer der Weißen Elster konnte ein Pärchen beobachtet werden. Bodenmaterial zur Anlage von Nistmulden ist hier jedoch nur sehr begrenzt vorhanden. In der Umrandung des geplanten Kiesabbaus entstehen durch den Abbau offene Sand- und Kiesflächen mit lockerer Magervegetation, die zukünftig als potentielle Bruthabitate der Art zu betrachten sind.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Bodenarbeiten und Transportfahrten in geeigneten Habitaten können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden.	
Vermeidungsmaßnahmen: V2 <i>Abraumberäumung außerhalb der Brut-, Setz- und Laichzeiten</i> V3 <i>Kontrolle des Abbaufeldes auf Bodenbrüter</i> Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art ist potenzieller Brutvogel der offenen Sandflächen des geplanten Kiessandtagebaus und seiner von Abraum beräumten Vorfelder. Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass mögliche Nester und Gelege innerhalb des Betriebsgeländes während der Brutzeit nicht zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
In unmittelbarer Nachbarschaft zum laufenden Gewinnungsbetrieb ist eine Brut der störungsempfindlichen Art sehr unwahrscheinlich. Der Tatbestand der Störung kann nicht eintreten, da die Art die aktuell im Abbau stehenden Bereiche bei der Brutplatzsuche meidet bzw. einen ausreichenden Abstand zu ihnen einhält. Eine Brut im Tagebaugelände ist eher in beruhigten, bereits seit Längerem ausgekiesten Bereichen zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.6 Goldammer – <i>Emberiza citrinella</i>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
-	V	VSR	besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche:			
Die Goldammer ist ein Bodenbrüter offener bis halboffener Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen wie Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren mit Böschungen, Wegränder, älteren Ruderalfluren. Als Nahrung dienen Sämereien, Insekten und deren Larven, Spinnen.			
Brutverhalten: Nicht nesttreu, 2-3 Jahresbruten, Brutzeit April bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen 			
Vorkommen im Wirkraum:			
Die Goldammer wurde bei den aktuellen Untersuchungen mit 15-25 Brutpaare im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Vorkommen konzentrieren sich entlang der Weißen Elster, in den Hecken zwischen Zitzschen und Kitzen sowie westlich Schkorlopp (vergl. Luftbild). In den Wintermonaten schließen sich die Goldammern in Trupps zusammen und streifen umher. Der Größte im Rahmen der Rastvogelkartierungen beobachtete Goldammernschwarm umfasste 38 Tiere.			
			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet innerhalb der geplanten Abbaufelder. Bei der Abraumberäumung oder Transportarbeiten am Rande der Abbaufelder können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters getötet werden.	
Vermeidungsmaßnahme: V2 <i>Abraumberäumung außerhalb der Brut, Setz- und Laichzeiten</i> Die Vermeidungsmaßnahme gewährleistet, dass Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht nesttreuen Art tritt aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein. Der Verlust von bisherigen Ackerflächen der Goldammer als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch könne durch die übrigen Ackerflächen kompensiert werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art gilt aber als wenig lärmempfindlich. Da die Abraumberäumung außerhalb der Brutzeiten erfolgt, sind Störungen lediglich durch den Gewinnungsbetrieb möglich. Sie können dazu führen, dass die Vögel ihre angestammten Bruthabitate vorübergehend meiden. Störungen können damit nicht eintreten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung endet	

6.2.7 Graumammer – Miliaria calandra			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland: 3	Rote Liste Sachsen: 2	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche: Die Graumammer besiedelt offene, ebene, gehölzarme Landschaften wie etwa extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe und Ruderalflächen, aber auch Tagebaufolgelandschaften. Sie benötigt dichte Vegetation zur Anlage des Bodennestes, lückige Vegetation zur Nahrungssuche und für Singwarten. Brutverhalten: Nicht nesttreu, 2-2 Jahresbruten, Brutzeit Mai bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen 			
Vorkommen im Wirkraum: Die Graumammer wurde mit 1 Brutpaar in den Gehölzflächen südwestlich des Industriegebietes Knautnaundorf (Ausgleichsflächen) nachgewiesen.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände. Nester und damit auch weniger mobile Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet nicht im Bereich der geplanten Abbaufelder und hat dort auch keine potentiellen Brutplätze. Der Tatbestand kann somit nicht eintreten.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Eine mögliche Betroffenheit der Grauammer besteht durch Lärmemissionen des Aufbereitungs-, Transport- und Gewinnungsbetriebes, die dazu führen könnten, dass die Vögel ihre derzeitigen Brutstätten und Nahrungshabitate im Planungsgebiet zukünftig meiden. Diese Brutplätze sind für den Bestand der Art im Planungsgebiet jedoch nicht essenziell, so dass Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten sind.</p> <p>Die Art gilt als schwach lärmempfindlich. Eine Störung am Brutplatz, die zur Aufgabe von Bruten führen könnte, ist durch die Vermeidungsmaßnahme „Beräumung des Abraums außerhalb der Brutperiode“ ausgeschlossen.</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.8 Graureiher – Ardea cinerea	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen: europ. Richtlinien: BArtSchV:
	VSR besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig	
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche:	
Nester werden meist in Kolonien in älteren Laub- und Nadelwäldern angelegt. Nahrungshabitate sind Feuchtwiesen, Fließ- und Standgewässer, landwirtschaftliche Nutzflächen.	
Brutverhalten: Nesttreu, Brutzeit März bis Juni	
Artspezifische Empfindlichkeiten:	
<ul style="list-style-type: none"> • störempfindlich am Neststandort 	
Vorkommen im Wirkraum:	
Der Graureiher ist Nahrungsgast des Untersuchungsgebietes, vor allem an den Teichen und Gräben bei Kitzen und Großschkorlopp sowie bei und nach der Getreideernte auf den Feldern.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art brütet nicht im Plangebiet, Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art brütet nicht im Plangebiet, Nester der nesttreuen Art sind nicht betroffen.	
Mit dem Verlust der Ackerflächen verliert der Graureiher Teile seines Nahrungshabitats im Untersuchungsgebiet. Die Flächen sind für den Bestand der Art jedoch nicht essenziell, da ausreichend ähnliche Landwirtschaftsflächen in der näheren und weiteren Umgebung zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Der Saugraben ist aufgrund seiner Wasserqualität lediglich als potenzielles Nahrungshabitat der Art anzusehen. Fische wurden in ihm nicht nachgewiesen.	
Mit den Kieselseen entstehen im Planungsgebiet neue potenzielle Nahrungshabitate.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Baumaßnahmen und damit verbundene akustische Störungen kann es zur Meidung bestehender Nahrungshabitate auf den Ackerflächen des Planungsgebietes kommen. Die Störungen treten jeweils nur kurzzeitig in den Herbst- und Wintermonaten bei der Abraumberäumung auf. Die betroffenen Flächen sind für den Erhaltungszustand der Art nicht essenziell, da in der näheren und weiteren Umgebung ausreichend Flächen ähnlicher Qualität zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen.</p> <p>Die im Verlauf des Kiesabbaus neu entstehenden Kiesseen sind mit ihren Flachwasserbereichen als potenzielle Nahrungshabitate der Art zu betrachten.</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.9 Grünspecht – Picus viridis	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen: europ. Richtlinien: BArtSchV:
	VSR streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig	
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche: Der Grünspecht siedelt in halboffenen Mosaiklandschaften. Er ist eine Charakterart der Waldränder, Streuobstwiesen, dörflichen Siedlungsstrukturen mit Hofgehölzen etc. Zur Nahrungssuche sind offene Wiesen und Weiden essenziell. Gesucht werden hier Ameisen. Bei Vorhandensein dieser kann der Grünspecht jedoch auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen beobachtet werden. Der Grünspecht ist eine zumeist nesttreue Vogelart. Bruthöhlen werden teils über 20 Jahre besiedelt. Zudem nutzt der Grünspecht gern Bruthöhlen anderer Spechte. Dennoch werden eigene neue Höhlen ebenso angelegt. Der Grünspecht nutzt wie der Buntspecht Schlafhöhlen, mehrere von diesen existieren zumeist im Brutrevier. Das Brutrevier ist schwer abzugrenzen, da der Grünspecht sehr weite Strecken zurücklegt, um Nahrungsressourcen zu erschließen. So können Bruthöhlen nur 500 Meter entfernt liegen, der Aktionsradius dennoch 3,2-5,3 km ² groß sein. Brutverhalten: Fakultativ nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit März bis August	
Artspezifische Empfindlichkeiten:	
<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumzerstörung 	
Vorkommen im Wirkraum: Der Grünspecht brütet mit einem Brutpaar in den Feldgehölzen westlich Schkorlopp.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände, so dass eine Zerstörung von Brutstätten, die Verletzungen oder gar die Tötung weniger mobiler Jungtiere zur Folge haben könnte, nicht eintreten kann. Auch zukünftig ist eine Brut im Abbaugelände aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Höhlenbäume) auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art hat im Abbaugelände derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch zukünftig ist eine Brut im Bereich der geplanten Baufelder wenig wahrscheinlich, da geeignete Habitatstrukturen fehlen.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art hat im Planungsgebiet derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Im ungünstigsten Fall werden die Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung des Kiesabbaus (z. B. entlang der Weißen Elster) aufgrund des Lärms und der Bewegungen der Baumaschinen bei der Wahl potenzieller Nistbäume oder bei der Nahrungssuche zukünftig gemieden. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind hiervon aber nicht zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.10 Kuckuck – Cuculus canorus			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: V	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
2. Charakterisierung			
Lebensraumanprüche: Die Habitatwahl richtet sich nach den Wirtsvögeln. Die Art fehlt nur in der ausgeräumten Kulturlandschaft. Nahrung sind große, behaarte Schmetterlingsraupen. Bevorzugte Wirte sind Hecken- und Gebüschbrüter wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Brutverhalten: Nicht nesttreu, Brutzeit richtet sich nach der Brutzeit der Wirtsvögel			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumzerstörung 			
Vorkommen im Wirkraum: Der Kuckuck wurde bei den Untersuchungen in 2012 mit einem Brutpaar in den Gehölzbeständen nahe dem Industriegebietes Knautnaundorf registriert.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Innerhalb des geplanten Abbaufeldes sind Brutplätze der bevorzugten Wirtsvögel nur im Bereich der Weihnachtsbaumkultur bekannt. Hier brüteten in 2012 u. a. Hausrotschwanz und Bachstelze. Sollte die Weihnachtsbaumkultur noch bestehen, wenn der Tagebau den südlichen Teil des Baufeldes I erreicht hat, besteht bei den Maßnahmen zur Baufeldfreimachung die Gefahr, dass Gelege oder weniger mobile Jungtiere des Kuckucks und seiner Wirtsvögel verletzt oder gar getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahmen: <i>Baufeldfreimachung außerhalb der Brut, Setz- und Laichzeiten</i> Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht nesttreuen Art bzw. ihrer Wirtsvögel tritt aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die schwerpunktmäßig außerhalb der Brutzeit durchzuführenden Baumfällungen und Gehölzrodungen werden von möglichen Wirtsvögeln keine Nester im Abbaubereich angelegt. Ggf. kommt es zu einer Verlagerung der Eiablage in weiter entfernte Wirtsnester, jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auf Grund von Störungen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.11 Lachmöwe – Larus ridibundus			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
	V	VSR	besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
2. Charakterisierung			
Lebensraumanprüche:			
Die Lachmöwe besiedelt Gewässer der offenen bis halb offenen Landschaft. Im Binnenland liegen die Brutplätze in Verlandungszonen oder auf Inseln. Die Lachmöwe ist Boden- und Koloniebrüter. Nahrungsplätze wie kurzrasige Wiesen, Ackerflächen oder auch Müllkippen und Kläranlagen liegen von der Kolonie getrennt im Radius von 20-30 km.			
Brutverhalten: Nicht nesttreu, aber häufig nistplatztreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit April bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> Lebensraumzerstörung 			
Vorkommen im Wirkraum:			
Die Lachmöwe tritt in den Sommermonaten als Nahrungsgast auf den Feldern des Plangebietes auf. Brutkolonien der Vögel kommen im Plangebiet nicht vor.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art brütet nicht im Plangebiet, Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art brütet nicht im Plangebiet, Nester der nistplatztreuen Art sind nicht betroffen. Zwar stellen die in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen Nahrungshabitate der Art dar. Sie sind jedoch keine Schlüsselhabitate für den Erhalt der lokalen Population und nicht essenziell, da genügend ähnliche Flächen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes zur Verfügung stehen.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch den Kiesabbau und damit verbundene akustische und/oder optische Störungen kann es zu Meidung des Plangebietes als Nahrungshabitat kommen, genügend Ausweichhabitate sind vorhanden.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.12 Mäusebussard – Buteo buteo	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: - europ. Richtlinien: VSR BArtSchV: streng geschützt Erhaltungszustand in Sachsen: günstig
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche: Der Mäusebussard zählt zu den häufigsten und ökologisch potentesten Greifvögeln Deutschlands. Bruthabitate bilden sowohl Wälder aller Art (auch Nadelbaumreinbestände) als auch Einzelbäume, Baumhecken oder Obstplantagen. Auch Bodenbruten wurden beobachtet. Als Jagdhabitat werden offene Landschaften (Agrarlandschaften) genutzt. Brutverhalten nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit März bis August	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Intensivierung der Landwirtschaft 	
Vorkommen im Wirkraum: Der Untersuchungsraum wird vollständig von Mäusebussarden genutzt. Die Reviere verteilen sich flächig über das gesamte Gebiet. Insgesamt konnten sechs besetzte Horste im Untersuchungsraum festgestellt werden. Die Horste befinden sich in Feldgehölzen/Feldhecken der Umgebung in mindestens 550 m Entfernung zu den Grenzen der geplanten Abbaufelder. Als Überwinterungshabitat wird das Untersuchungsgebiet in vergleichsweise geringem Umfang genutzt.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände, so dass eine Zerstörung von Brutstätten, die Verletzungen oder gar die Tötung weniger mobiler Jungtiere zur Folge haben könnte, nicht eintreten kann. Auch zukünftig ist eine Brut im Abbaugelände aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Horstbäume) auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art hat im Abbaugbiet derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch zukünftig ist eine Brut im Bereich der geplanten Baufelder wenig wahrscheinlich, da geeignete Habitatstrukturen fehlen.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art hat im Planungsgebiet derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Im ungünstigsten Fall wird das Kiesabbaugbiet aufgrund des Lärms und der Bewegungen der Baumaschinen bei der Nahrungssuche zukünftig gemieden. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind hiervon aber nicht zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.13 Neuntöter – Lanius collurio	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: - Erhaltungszustand in Sachsen: günstig
europ. Richtlinien: VSR Anhang I	BArtSchV: besonders geschützt
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche: Der Neuntöter ist ursprünglich Bewohner von Waldsteppen, Saumhabitaten (Ökotonen) zwischen Wald und Grasland sowie von frühen Waldentwicklungs- und Regenerationsstadien. Er beansprucht intensiv besonnte Flächen mit größeren, offenen, zumindest stellenweise kurzgrasigen oder vegetationsfreien Gras-, Kraut- oder Staudenfluren und einen dispersen oder geklumpten Gehölzbestand, der etwa 5–50% Deckung erreicht und zumindest teilweise aus Sträuchern von 1–3 m Höhe besteht. Sträucher sind als Neststandorte und Warten für Jagd und Revierüberwachung wichtig. Der Neuntöter verlangt ungehinderten Überblick über sein Revier und dessen nähere Umgebung. Die als Territorium verteidigte Fläche misst im optimalen, dicht besiedelten Biotop in der Bebrütungsphase 0,08–1,52 ha, im Mittel etwa einen halben Hektar. Brutverhalten: Nicht nesttreu, 1-2 Jahresbruten, Brutzeit Mai bis August	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen • sehr störungsempfindlich in der Brutzeit (vor allem optische Störungen) 	
Vorkommen im Wirkraum: Der Neuntöter wurde 2012 mit 8-15 Brutpaare im Untersuchungsgebiet registriert. Die höchste Revierdichte wurde nördlich des Weges zwischen Zitzschen und Kitzen (Saugraben) sowie zwischen Weißer Elster und Weihnachtsbaumplantage ermittelt. Die anderen Reviere verteilen sich auf die Feldhecken des Agrarraumes.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich ungünstig	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände, so dass eine Zerstörung von Brutstätten, die Verletzungen oder gar die Tötung weniger mobiler Jungtiere zur Folge haben könnte, nicht eintreten kann. Auch zukünftig ist eine Brut im Abbaugelände aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Dornsträucher, Baumhecken) auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art hat im Abbaugelände derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch zukünftig ist eine Brut im Bereich der geplanten Baufelder wenig wahrscheinlich, da geeignete Habitatstrukturen fehlen.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Einige der bekannten Brutplätze der Art liegen in Sichtweite des Vorhabens und im Wirkraum der von ihm ausgehenden Lärmemissionen. Der Neuntöter gilt als besonders empfindlich gegenüber optischen Störungen und Veränderungen seines Lebensraumes. Durch die Bewegung der Maschinen und Geräte sowie die optischen Veränderungen insgesamt könnten die Tiere ihre angestammten Reviere entlang des Saugrabens sowie entlang der Weißen Elster zukünftig meiden. Diese Reviere sind für den Erhalt der lokalen Population essenziell, da geeignete Ausweichhabitate weitestgehend fehlen.	
Vermeidungsmaßnahmen: V2 <i>Abraumberäumung außerhalb der Brut-, Setz- und Laichzeiten</i> V4 <i>Verminderung von Lärmemissionen</i> Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass die Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Unvermeidbare Störungen werden durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kompensiert. Sie stellt sicher, dass die Art weiterhin geeignete Bruthabitate im Planungsgebiet findet.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.14 Rauchschnwalbe – Hirundo rustica	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: V
europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend	
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche: Die Rauchschnwalbe ist ein Gebäudebrüter. Zur Nahrungsjagd sind offene Grünflächen (Ackerland, Wiesen, Weiden) in der Nähe des Nestes erforderlich. Bei ungünstigem Wetter jagen die Tiere oft in großen Scharen über Gewässern. Brutverhalten: Brutplatztreu, bedingt nesttreu, 1-3 Jahresbruten, Brutzeit April bis September	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Gebäudeumbauten, Modernisierung 	
Vorkommen im Wirkraum: Die Rauchschnwalbe wurde bei den Untersuchungen in 2012 mit mindestens 43 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Vögel brüten in den umliegenden Siedlungen.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im geplanten Abbaubereich. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht von dem Vorhaben betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im geplanten Abbaubereich. Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht eintreten.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art nutzt die Ackerflächen des geplanten Abbaugbietes zur Jagd. Durch den Abbaubetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Die Schwalben gelten als wenig empfindlich gegenüber Lärm und anderen Störungen. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche vorübergehend meiden. Umgekehrt ist von den entstehenden Kiesecken eine Aufwertung des Nahrungshabitats zu erwarten, da die Vögel gern über Wasserflächen jagen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.15 Rohrweihe – Circus aeruginosus	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: -
europ. Richtlinien: VSR Anhang I	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig	
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche: Die Rohrweihe ist ein Bodenbrüter. Das Nest wird auf der Wasserfläche in dichten Schilf- oder anderen Röhrichtbeständen angelegt. Zunehmend werden auch kleinere Rohrflächen, diese jedoch unter Umständen nur unregelmäßig, besetzt. Das Jagdgebiet reicht über die Rohr- und Schilfbestände hinaus in die umgebende Agrarlandschaft. Brutverhalten: Nicht nesttreu, meist nistplatztreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit April bis August	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Gewässerausbau • Intensivierung der Landwirtschaft 	
Vorkommen im Wirkraum: Die Rohrweihe ist mit einem Paar regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Der Brutplatz liegt wahrscheinlich am Zwenkauer See.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände und hat dort auch keine potenziellen Brutplätze, da geeignete Habitatstrukturen fehlen. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im unmittelbaren Plangebiet, Nester der nesttreuen Art sind nicht betroffen. Zwar stellen die beanspruchten Landwirtschaftsflächen Nahrungshabitate dar, jedoch stehen genügend weitere landwirtschaftliche Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes zur Verfügung. Die betroffenen Flächen sind für den Erhalt der lokalen Population keine Schlüsselhabitate und nicht essenziell. Zudem führt die Schaffung der Kiesseen zu einer Strukturierung der Landwirtschaftsflächen, die das Nahrungsangebot für die Greifvögel verbessert.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art ist derzeit lediglich Nahrungsgast des Plangebietes, wobei die geplanten Abbaufelder nur einen Bruchteil des Jagdreviers eines Paares ausmachen. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche bereichsweise meiden.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.16 Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
-	-	VSR Anhang I	streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche:			
Der Rotmilan lebt in reich gegliederten Landschaften, in denen bewaldete und freie Flächen abwechseln. Das Jagdgebiet umfasst offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, mitunter auch Siedlungsbereiche und erstreckt sich bis in Entfernungen von 5-10 km vom Horst. Es handelt sich um einen Baumbrüter, der Horst befindet sich häufig 200 m bis 400 m vom Waldrand entfernt in Altholzbeständen von Wäldern, jedoch auch in Feldgehölzen in Bereichen großräumiger Ackergebiete. Die Nester können mehrere Jahre genutzt werden. In einem Brutrevier finden sich häufig mehrere ältere Rotmilanhorste, welche bei Störungen am aktuellen Nest als Ausweichnester genutzt werden. Ein Revierverhalten am Nistplatz ist im Bereich von ca. 1 ha um den Horst zu beobachten (Nestrevier).			
Brutverhalten: Nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit April bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung 			
Vorkommen im Wirkraum:			
Der Rotmilan brütet mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet. Der Horst befindet sich in einem Feldgehölz westlich Großschkorlopp. Als Nahrungshabitat werden insbesondere die Felder westlich Schkorlopp genutzt.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung:			
Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugbiet und hat dort auch keine potenziellen Brutplätze, da geeignete Habitatstrukturen fehlen. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im unmittelbaren Plangebiet, Nester der nesttreuen Art sind nicht betroffen. Zwar stellen die beanspruchten Landwirtschaftsflächen Nahrungshabitate dar, jedoch stehen genügend weitere landwirtschaftliche Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes zur Verfügung. Die betroffenen Flächen sind für den Erhalt der lokalen Population keine Schlüsselhabitate und nicht essenziell. Zudem führt die Schaffung der Kiesseen zu einer Strukturierung der Landwirtschaftsflächen, die das Nahrungsangebot für die Greifvögel verbessert.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art ist derzeit lediglich Nahrungsgast des Plangebietes, wobei die geplanten Abbaufelder nur einen Bruchteil des Jagdreviers eines Paares ausmachen. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche bereichsweise meiden.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.17 Schafstelze – Motacilla flava**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
-	3	VSR	besonders geschützt

Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend

2. Charakterisierung

Lebensraumansprüche:

Die Schafstelze brütet auf weitgehend ebenen, mit Gräsern oder Seggen bestandenen, aber kurzrasigen Flächen. Höhere Stauden, Sträucher oder kleine Bäume bzw. Zaunpfosten dienen als Warten. In jüngerer Zeit werden zunehmend auch Ackerflächen sowie Ruderal- und Brachflächen besiedelt. Gemeinschaftsschlafplätze liegen in der Verlandungszone von Gewässern mit Rohrkolben oder Schilf.

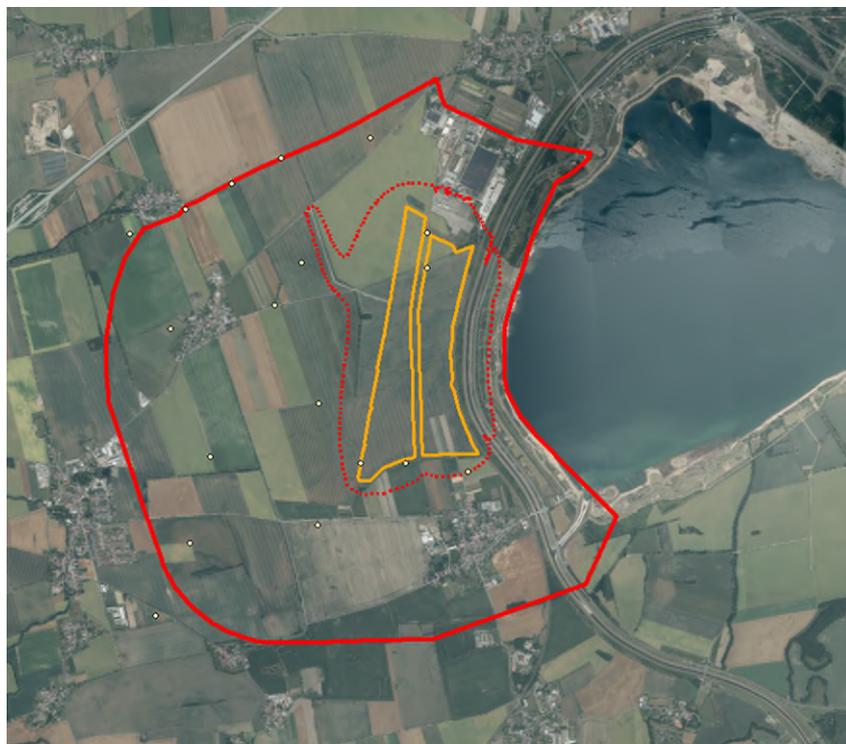
Brutverhalten: Nicht nesttreu, 1-2 Jahresbrut, Brutzeit Mai bis August

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Intensivierung der Landwirtschaft, Fehlen krautreicher Saumstrukturen
- Intensivierung der Grünlandnutzung

Vorkommen im Wirkraum:

Die Schafstelze wurde mit 12-17 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Reviere konzentrieren sich entlang von Schlaggrenzen (entlang von Gräben, Wegen und Bewirtschaftungsgrenzen – z. B. von Getreide zu Raps, vergl. Luftbild).



Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Schafstelze brütet regelmäßig innerhalb der geplanten Abbaufelder. Bei der Abraumberäumung oder Transportarbeiten am Rande der Abbaufelder können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch die Zerstörung von Nestern getötet werden.	
Vermeidungsmaßnahme: V2 <i>Abraumberäumung außerhalb der Brut, Setz- und Laichzeiten</i> Die Vermeidungsmaßnahme gewährleistet, dass Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht nesttreuen Art tritt aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein. Der Verlust von bisherigen Ackerflächen der Schafstelze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch die übrigen Ackerflächen kompensiert werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine Brut im Wirkraum der Lärmemissionen des Vorhabens ist nicht auszuschließen. Die Art gilt als wenig lärmempfindlich. Im schlimmsten Fall werden die Vögel die unmittelbare Umgebung des Kiesabbaus bei der Brutplatzsuche meiden. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population sind davon nicht zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung endet	

6.2.18 Schwarzkehlchen – Saxicola torquata			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: R	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche: Das Schwarzkehlchen besiedelt offene bis halboffene, sommertrockene Standorte, insbesondere mehrjährige Brachen, Ödland, Ruderalflächen und Aufforstungen im offenen Gelände. Wichtig sind eine niedrige Bodenvegetation mit einzelnen Sitzwarten (Büsche, Zaunpfähle u. a.). Nester befinden sich in dichter Grasvegetation am Boden und werden nur einmalig genutzt. Ansiedlung und Ausbreitung werden derzeit durch die Nutzungsaufgabe von Truppenübungsplätzen und von Agrarflächen gefördert.			
Brutverhalten: Nicht nestreu, 2-4 Jahresbruten, Brutzeit März bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumzerstörung 			
Vorkommen im Wirkraum: Das Schwarzkehlchen wird in der MultiBaseCS-Artdatenbank des LfULG als Brutvogel des Untersuchungsgebietes geführt. Der letzte Nachweis stammt aus 2010. Weitere Angaben zum Brutplatz bestehen nicht.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich ungünstig			
3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die geplanten Abbaufelder sind als potenzielle Brutplätze des Schwarzkehlchens zu werten. Bei der Abraumberäumung oder Transportarbeiten am Rande der Abbaufelder können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch die Zerstörung von Nestern getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V1 <i>Minimierung der Flächeninanspruchnahme</i> V2 <i>Abraumberäumung außerhalb der Brut, Setz- und Laichzeiten</i> Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung: Eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht nesttreuen Art tritt aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein. Der Verlust von bisherigen Ackerflächen der Schafstelze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch die übrigen Ackerflächen kompensiert werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Da die Abraumberäumung nur in den Herbst- und Wintermonate erfolgt, brüten im Baustellenbereich keine Vögel. Hierdurch wird eine Störung von Tieren im unmittelbaren Abbaubereich vermieden. Die Kiesgewinnung selbst verursacht nur geringe Lärmemissionen, so dass mit einer Aufgabe potenzieller Brutplätze im Umfeld des Tagebaus durch Verlärmung nicht zu rechnen ist.	
Vermeidungsmaßnahmen: V6 <i>Minderung der Lärmemissionen</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.19 Schwarzmilan – Milvus milvus			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
-	-	VSR Anhang I	streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche: Der Schwarzmilan brütet normalerweise im Hochwald in unmittelbarer Nähe von Seen, Sümpfen, Flüssen und Feuchtgebieten. Jedoch sind auch Brutplätze in 8-12 (25) km Entfernung zur nächsten größeren Wasserfläche bekannt. Als Nahrungshabitate dienen Gewässer, Feuchtgrünländer und Äcker, aber auch Mülldeponien. Brutverhalten: Nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit Februar bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Intensivierung der Landwirtschaft 			
Vorkommen im Wirkraum: Der Schwarzmilan konnte mit einem Tier einmalig jagend im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände und hat dort auch keine potenziellen Brutplätze, da geeignete Habitatstrukturen fehlen. Nester u. damit auch Jungvögel u. Eier sind unmittelbar nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet nicht im unmittelbaren Plangebiet, Nester der nesttreuen Art sind nicht betroffen. Zwar stellen die beanspruchten Landwirtschaftsflächen Nahrungshabitate dar, jedoch stehen genügend weitere landwirtschaftliche Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes zur Verfügung. Die betroffenen Flächen sind für den Erhalt der lokalen Population keine Schlüsselhabitate und nicht essenziell. Zudem führt die Schaffung der Kiesseen zu einer Strukturierung der Landwirtschaftsflächen, die das Nahrungsangebot für die Greifvögel verbessert.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art ist derzeit lediglich Nahrungsgast des Plangebietes, wobei die geplanten Abbaufelder nur einen Bruchteil des Jagdreviers eines Paares ausmachen. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche bereichsweise meiden.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.20 Stockente – <i>Anas platyrhynchos</i>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: V	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche: Die Stockente besiedelt ein sehr weites Spektrum an Fließ- und Standgewässern und brütet an deckungsreichen Ufern, auf Inseln und auch in niedrigen Baumhöhlen. Brutverhalten: Nicht nesttreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit März bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumzerstörung 			
Vorkommen im Wirkraum: Die Stockente brütete 2012 mit 6 Paaren an den Gewässern im Untersuchungsgebiet. Nur ein Paar führte am Ende der Brutvogelkartierung auch Junge. Im Winter ist die Stockente in größeren Individuenzahlen (bis zu 10 Tiere) auf der eisfreien Weißen Elster zu finden.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unzureichend			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Art brütet nicht im engeren Plangebiet, Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind nicht betroffen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Mögliche Brutplätze der Vögel sind von dem Vorhaben unmittelbar nicht betroffen.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Durch die Abbaumaßnahmen und damit verbundene akustische Störungen kann es zur Meidung potenziell geeigneter Bruthabitate in Nachbarschaft des Vorhabens (unverrohrter Abschnitt des Saugrabens) kommen. Darüber hinaus könnten Abschnitte der Weißen Elster in Nachbarschaft des Vorhabens zukünftig als Nahrungs- und Rasthabitat gemieden werden. Flussunterhalb und oberhalb gibt es an beiden Ufern jedoch noch genug Ausweichhabitate, so dass Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht zu erwarten sind.</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.21 Sturmmöwe – Larus canus			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: R	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
2. Charakterisierung			
Lebensraumsprüche: Die Sturmmöwe brütet in Sachsen nur sehr lokal in Kiesgruben und Tagebaufolgelandschaften. Als Nahrungsgast kann sie an fast allen (größeren) Fließ- und Standgewässern auftreten. Brutverhalten: Nicht nesttreu, jedoch stark nistplatztreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit März bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> Binnenland: Rekultivierung von Tagebaufolgelandschaften und Kiesgruben 			
Vorkommen im Wirkraum: Die Sturmmöwe wird in der Artdatenbank des LfULG für das Untersuchungsgebiet genannt. Der letzte Nachweis stammt aus 2009. Die Art wurde zur Brutzeit im Planungsgebiet beobachtet, ein Brutnachweis fehlt.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Art brütet nicht im eigentlichen Plangebiet, Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind derzeit nicht betroffen. Durch den Kiesabbau werden zukünftig Habitatstrukturen wie offene Sand- und Kiesflächen im Planungsgebiet entstehen, die als potenzielle Brutplätze der Art zu betrachten sind. Werden diese Brutplätze besetzt, ist eine Zerstörung von Nestern des Bodenbrüters und damit die Tötung der Jungvögel und Eier innerhalb der Abbaustätten nicht auszuschließen.			
Vermeidungsmaßnahme: V3 <i>Kontrolle der Abbaufelder auf Bodenbrüter</i> Die Vermeidungsmaßnahme gewährleistet, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art hat derzeit keine Fortpflanzungsstätten im Planungsgebiet. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass potenzielle Bruten (Gelege) innerhalb der zukünftigen Abbaufelder bzw. an den Rändern der entstehenden Kiesseen während der Brutzeit nicht durch den Abbaubetrieb zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art ist derzeit lediglich als Nahrungsgast und Durchzügler des Plangebietes zu betrachten. Im ungünstigsten Fall wird der geplante Kiesabbau bei der Suche nach geeigneten Rastmöglichkeiten zukünftig gemieden. Potenzielle Bruten an den Rändern der entstehenden Kiesseen unterliegen naturgemäß den Lärmeinwirkungen des Tagebaugeschehens. Um die Beeinträchtigungen ggf. hier brütender Vögel so gering wie möglich zu halten, sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.	
Vermeidungsmaßnahme: V4 Verminderung der Lärmemissionen	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.22 Turmfalke – Falco tinnunculus	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: - europ. Richtlinien: VSR BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig	
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche: Der Turmfalke ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaften. Jagdgebiete sind freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Nistplätze befinden sich an Gebäuden oder auf Bäumen, wo Nester von Rabenvögeln, Tauben, anderen Greifvögeln oder Reiher nachgenutzt werden. Brutverhalten: Nicht nesttreu, 1 Jahresbruten, Brutzeit März bis Juli	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester) • Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen 	
Vorkommen im Wirkraum: Der Turmfalke brütete 2012 mit zwei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet. Ein Paar brütete in einem Nistkasten an einem Hochspannungsmast, ein Paar im Industriegebiet Knautnaundorf. Die Nahrungssuche erfolgt zum überwiegenden Teil auf den Feldern zwischen Knautnaundorf und Zitzschen sowie auf den Ruderalflächen im Industriegebiet.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände und hat dort auch keine potenziellen Brutplätze, da geeignete Habitatstrukturen fehlen. Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind unmittelbar nicht betroffen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art brütet nicht im unmittelbaren Abbauggebiet, Nester der nesttreuen Art sind nicht betroffen. Zwar stellen die beanspruchten Landwirtschaftsflächen Nahrungshabitate der Art dar, jedoch stehen genügend weitere landwirtschaftliche Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes zur Verfügung. Die betroffenen Flächen sind für den Erhalt der lokalen Population keine Schlüsselhabitate und nicht essenziell. Zudem führt die Schaffung der Kiesecken zu einer Strukturierung der Landwirtschaftsflächen, die das Nahrungsangebot für die Greifvögel verbessert.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Art ist derzeit lediglich Nahrungsgast des Plangebietes, wobei die geplanten Abbaufelder nur einen Bruchteil des Jagdreviers eines Paares ausmachen. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das Gebiet bei der Nahrungssuche bereichsweise meiden.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.23 Wachtel – Cortunix cortunix			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: 3	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche: Die Wachtel besiedelt offene, gehölzarme Landschaften und ist daher in Mitteleuropa fast ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Ruderalfluren, bevorzugt auf trockenen, sandigen Böden anzutreffen. Die Wachtel ist ein Bodenbrüter, das Nest ist durch höhere Kraut- und Grasvegetation bedeckt. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt mindestens 20-50 ha, die Nahrung besteht hauptsächlich aus Getreide und Samen von Ackerkräutern sowie Insekten. Brutverhalten: Nicht nesttreu, 1-2 Jahresbruten, Brutzeit Mai bis September			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Intensivierung der Landwirtschaft 			
Vorkommen im Wirkraum: Zwei rufende Wachteln konnten bei der Nachtkartierung im Juni 2012 festgestellt werden. Rückschlüsse auf die Brutpaarzahlen sind aufgrund der Biologie der Art nur bedingt möglich.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Art hat ihre potenziellen Brutstätten im Abbaugelände. Bei der Abraumräumung oder Transportarbeiten am Rande der Abbaufelder können Tiere und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch die Zerstörung von Nestern verletzt oder getötet werden.			
Vermeidungsmaßnahme: V1 <i>Minimierung der Flächeninanspruchnahme</i> V2 <i>Abraumräumung außerhalb der Brut-, Setz- und Laichzeiten</i> V3 <i>Kontrolle des Abbaufeldes auf Bodenbrüter</i> Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht nesttreuen Art tritt aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.</p> <p>Der Verlust von bisherigen Ackerflächen der Wachtel als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann durch könne durch die übrigen Ackerflächen kompensiert werden.</p>	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Die Wachtel gilt als besonders empfindlich gegenüber hohen Lärmbelastungen, wie sie beispielsweise bei der Abraumberäumung kurzfristig auftreten. Durch die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass solche Störungen in der Brutperiode nicht auftreten.</p> <p>Lärmemissionen des Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebes sind auch in der Brutperiode relevant. Im schlimmsten Fall werden die Vögel das unmittelbare Umfeld des Kiesabbaus bei der Suche nach geeigneten Brutmöglichkeiten meiden. Um den Wirkraum so gering wie möglich zu machen und Beeinträchtigungen ggf. hier brütender Vögel zu minimieren, sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.</p>	
<p>Vermeidungsmaßnahme:</p> <p>V4 <i>Verminderung der Lärmemissionen</i></p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.24 Waldohreule – Asio otus			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland:	Rote Liste Sachsen:	europ. Richtlinien:	BArtSchV:
	V	VSR	streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche:			
Die Waldohreule brütet in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften und vor allem an Waldrändern. Waldohreulen bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, Tauben und anderen weiter. Die Jagd erfolgt vorwiegend in offenem Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs.			
Brutverhalten: Reviertreu, nicht nestreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit März bis Juli			
Artspezifische Empfindlichkeiten:			
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Nistplatzmangel 			
Vorkommen im Wirkraum:			
Die Waldohreule brütete 2012 mit einem Brutpaar in einem alten Krähenest südlich der Straße Knautnaundorf-Kleinschkorlopp.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich günstig			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände, so dass eine Zerstörung von Brutstätten, die Verletzungen oder gar die Tötung weniger mobiler Jungtiere zur Folge haben könnte, nicht eintreten kann. Auch zukünftig ist eine Brut im Abbaugelände aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Höhlenbäume) auszuschließen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Art hat im Abbaugelände derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch zukünftig ist eine Brut im Bereich der geplanten Baufelder wenig wahrscheinlich, da geeignete Habitatstrukturen fehlen.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art hat im Planungsgebiet derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Im ungünstigsten Fall werden die Gehölzstrukturen der näheren Umgebung des Kiesabbaus (z. B. entlang der Weißen Elster) aufgrund des Lärms und der Bewegungen der Baumaschinen bei der Wahl potenzieller Nistbäume oder bei der Nahrungssuche zukünftig gemieden. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind hiervon aber nicht zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.25 Wendehals – Jynx torquilla			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland: 2	Rote Liste Sachsen: 2	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: streng geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: schlecht			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche: Der Wendehals lebt in aufgelockerten Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Die Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche (Ameisen) ist nötig. Die Strukturierung des Lebensraumes ist entscheidend. Der Wendehals brütet in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen. Brutverhalten: Nicht nesttreu, aber nestplatztreu, 1 – 2 Jahresbruten, Brutzeit April bis August			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumzerstörung 			
Vorkommen im Wirkraum: Der Wendehals brütete 2012 mit einem Brutpaar im Bereich des Industriegebietes Knautnaundorf. Die essenziellen Nahrungshabitate (Ameisen) findet die Art in den Ruderalfluren des Industriegebietes, auf den Dammwiesen der Weißen Elster und entlang des Fahrradweges. Die Landwirtschaftsflächen werden gemieden.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: unzureichend			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Art brütet nicht im geplanten Abbaugelände, so dass eine Zerstörung von Brutstätten, die Verletzungen oder gar die Tötung weniger mobiler Jungtiere zur Folge haben könnte, nicht eintreten kann. Auch zukünftig ist eine Brut im Abbaugelände aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Höhlenbäume) auszuschließen.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Art hat im Abbaugelände derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Auch zukünftig ist eine Brut im Bereich der geplanten Baufelder wenig wahrscheinlich, da geeignete Habitatstrukturen (Höhlenbäume) fehlen.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art hat im Planungsgebiet derzeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Im ungünstigsten Fall werden die Gehölzstrukturen der näheren Umgebung des Kiesabbaus (z. B. entlang der Weißen Elster) aufgrund des Lärms und der Bewegungen der Baumaschinen bei der Wahl potenzieller Nistbäume oder bei der Nahrungssuche zukünftig gemieden. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind hiervon aber nicht zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.26 Wiesenpieper – Anthus pratensis	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland: V	Rote Liste Sachsen: -
europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: unzureichend	
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche: Der Wiesenpieper brütet auf offenen, zumindest baum- und straucharmen Flächen mit höheren Werten. Bevorzugt werden feuchte Standorte mit ausreichender Bodenvegetation als Deckung für die Bodennester. Zur Nahrungssuche werden bewachsene Flächen mit einer geschlossenen, aber nicht zu hohen Pflanzendecke wie staunasse Wiesen, Heide- und Moorflächen aufgesucht. Brutverhalten: Nicht nestreu, 2 Jahresbruten, Brutzeit April bis August	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Intensivierung der Landwirtschaft 	
Vorkommen im Wirkraum: Der Wiesenpieper konnte 2012 mit einem Brutpaar östlich Kleinschkorlopp nachgewiesen werden.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: unzureichend	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Art brütet derzeit nicht im Bereich der geplanten Abbaufelder. Zukünftig ist eine Brut an den Rändern der weiträumigen Ackerflächen oder im Saumbereich des Saugrabens aber nicht auszuschließen. Bei der Abraumberäumung oder Transportfahrten am Rande des Abbaufeldes können Tiere und Entwicklungsformen durch die Zerstörung von Nestern getötet werden.	
Vermeidungsmaßnahme: V1 <i>Minimierung der Flächeninanspruchnahme</i> V2 <i>Abraumberäumung außerhalb der Brut-, Setz-, und Laichzeiten</i> Die Vermeidungsmaßnahme gewährleistet, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine unmittelbare Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nicht nesttreuen Art tritt aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein. Zwar stellen die beanspruchten Ackerflächen Nahrungshabitate und, an ihren Rändern, auch potenzielle Bruthabitate der Art dar, sie sind jedoch für den Erhalt der Population im Plangebiet nicht essenziell, da genügend weitere geeignete Nahrungsflächen im näheren Umfeld zur Verfügung stehen. Zudem entstehen durch den Kiesabbau neue Offenflächen mit Ruderalvegetation in der Umrandung der Kiesseen, die zukünftig als potenzielle Nahrungs- und auch Bruthabitate der Art zu betrachten sind.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art brütet derzeit nicht im Bereich der geplanten Abbaufelder. Gleichwohl ist das gesamte Planungsgebiet als potenzielles Bruthabitat der Art zu betrachten. Akustische (Lärm) und optische (Bewegung, Licht) Scheuchreize des Kiesabbaus sowie die Umgestaltung des Landschaftsbildes können dazu führen, dass die Vögel die Umgebung des Tagebaus bei der Suche nach geeigneten Brutplätzen zukünftig meiden. Allerdings sind diese Brutplätze für den Erhalt der lokalen Population des Wiesenpiepers nicht essenziell, da es sich ohnehin nur um potenzielle Brutstätten handelt.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.27 Artengruppe Großmöwen					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
		<u>RL D</u>	<u>RL SN</u>	<u>VSR</u>	<u>BArtSchV</u>
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	R	X	bg
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	R	R	X	bg
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	R	X	bg
Erhaltungszustand in Sachsen: Silbermöwe, Steppenmöwe, Mittelmeermöwe = unzureichend					
2. Charakterisierung					
Lebensraumsprüche: In der Artengruppe sind Großmöwen der Meeresküsten zusammengefasst. Binnenlandbrutplätze befinden sich meist auf Inseln in Seen und Flüssen. Nahrungshabitate im Binnenland sind vor allem Äcker, Grünländer und Müllkippen. In Sachsen kommt eine geringe Zahl der Großmöwen als Brutvögel auf Gewässern der Tagebaufolgelandschaft vor. Brutverhalten: Bodenbrüter, nistplatztreu, 1 Jahresbrut, Brutzeit April bis Juli					
Artspezifische Empfindlichkeiten: • Lebensraumzerstörung					
Vorkommen im Wirkraum: Die Artengruppe ist Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Bei den Brutvogelkartierungen im Sommer 2012 konnte ein Trupp von 65 Großmöwen auf einem frisch abgeernteten Feld beobachtet werden. Es dürfte sich um einen Großteil der lokal vorkommenden Großmöwenkolonie gehandelt haben, die das Untersuchungsgebiet zumindest temporär als Nahrungshabitat nutzt. Im Rahmen der Rastvogelkartierung im Herbst/Winter 2012 konnten immer wieder kleinere Trupps von Großmöwen beobachtet werden, der größte Trupp umfasste 30 Tiere. Traditionelle Schlaf- und Rastplätze liegen offensichtlich nicht im Untersuchungsgebiet.					
Erhaltungszustand der lokalen Population: unzureichend					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung					
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Die Arten brüten nicht im eigentlichen Plangebiet, Nester und damit auch Jungvögel und Eier sind derzeit nicht betroffen. Durch den Kiesabbau werden zukünftig Habitatstrukturen wie offene Sand- und Kiesflächen im Planungsgebiet entstehen, die als potenzielle Brutplätze der Arten zu betrachten sind. Werden diese Brutplätze besetzt, ist eine Zerstörung von Nestern der Bodenbrüter und damit die Tötung der Jungvögel und Eier innerhalb der Abbaustätten nicht auszuschließen.					
Vermeidungsmaßnahme: V3 Kontrolle der Abbaufelder auf Bodenbrüter Die Vermeidungsmaßnahme gewährleistet, dass Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden.					
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Arten haben derzeit keine Fortpflanzungsstätten im Planungsgebiet. Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass potenzielle Bruten (Gelege) innerhalb der zukünftigen Abbaufelder bzw. an den Rändern der entstehenden Kiesseen während der Brutzeit nicht durch den Abbaubetrieb zerstört werden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Arten sind derzeit lediglich als Nahrungsgast und Durchzügler des Plangebietes zu betrachten. Im ungünstigsten Fall wird der geplante Kiesabbau bei der Suche nach geeigneten Rastmöglichkeiten zukünftig gemieden.	
Potenzielle Bruten an den Rändern der entstehenden Kiesseen unterliegen naturgemäß den Lärmeinwirkungen des Tagebaugeschehens. Um die Beeinträchtigungen ggf. hier brütender Vögel so gering wie möglich zu halten, sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.	
Vermeidungsmaßnahme: V4 Verminderung der Lärmemissionen	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.28 Durchzügler und Überwinterungsgäste					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
		<u>RL D</u>	<u>RL SN</u>	<u>VRL</u>	<u>BArtSchV</u>
Blässgans	Anser albifrons	-	-	X	bg
Gänsesäger	Mergus merganser	2	R	X	bg
Graugans	Anser anser	-		X	bg
Habicht	Accipiter gentilis	-		X	sg
Höckerschwan	Cygnus olor	-		X	bg
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	X	sg
Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	R	X	bg
Nilgans	Alopochen aegyptiacus	-	-	-	-
Raubwürger	Lanius excubitor	2	2	X	sg
Raufußbussard	Buteo lagopus	-	-	X	sg
Saatgans	Anser fabalis	-	-	X	bg
Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	3	X	bg
Schellente	Bucephala clangula	-	-	X	bg
Sperber	Accipiter nisus	-	3	X	sg
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	2	X	bg
Zwerggans	Anser erythropus	-	-	Anh. I	bg
Erhaltungszustand in Sachsen:					
Graugans, Habicht, Höckerschwan, Kormoran, Schellente = günstig					
Sperber = unzureichend					
Kiebitz, Raubwürger, Saatkrähe, Steinschmätzer = schlecht					
Blässgans, Gänsesäger, Nilgans, Saatgans, Zwerggans = unbekannt					
2. Charakterisierung					
Lebensraumannsprüche im Rast- und Überwinterungsgebiet:					
Ausgedehnte Acker- und Grünlandflächen, auch Feuchtgrünländer, oftmals in den Niederungen großer Flussläufe als Nahrungshabitat, stehende Gewässer oder störungsarme Uferabschnitte langsam fließender Flüsse als Schlafplätze, für einige Arten auch als Nahrungshabitat.					
Artspezifische Empfindlichkeiten:					
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust geeigneter Nahrungsflächen • Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (Angeln, Wassersport, Jagd) 					
Vorkommen im Wirkraum:					
Die Arten sind Durchzügler und/oder Überwinterungsgäste des Untersuchungsgebietes. Rast- und Nahrungshabitate sind die weiten Ackerflächen, insb. nördlich und südlich der BAB A38. Die Landwirtschaftsflächen des geplanten Kiesabbaus werden eher weniger besucht. Einige Arten (Gänsesäger, Kormoran, Schellente) überwintern auf und an der Weißen Elster. Die Individuenstärken der Wintergäste sind zumeist eher gering.					
Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt, vermutlich unzureichend					

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Arten kommen im Plangebiet lediglich als Durchzügler oder Überwinterungsgäste vor. Eine Brut im Wirkraum des Vorhabens ist auszuschließen. Nester und damit auch Jungvögel sind nicht betroffen, Altvögel werden vor Beeinträchtigungen flüchten bzw. den Baustellenbereich meiden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Arten brüten nicht im Plangebiet, Fortpflanzungsstätten sind somit nicht betroffen. Durch die beabsichtigte Nassgewinnung mit dem Verbleib von Kiesseen anstelle der bisherigen Ackerflächen gehen einigen Arten über den gesamten Gewinnungszeitraum Nahrungshabitate im Überwinterungsgebiet verloren. Die beanspruchten Ackerflächen sind für den Erhalt der Populationen jedoch nicht essenziell und werden auch bisher nur von sehr wenigen Tieren zur Rast und Nahrungsaufnahme genutzt. Die bevorzugten Nahrungshabitate der meisten Gänsearten liegen vielmehr weiter nördlich im Bereich der Autobahnabfahrt Leipzig-Südwest. Für andere Arten entstehen durch den Verbleib von Kiesseen neue Überwinterungs- und Nahrungshabitate, die es bisher westlich der Weißen Elster nicht gab.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Durch die Baumaßnahme können akustische und optische Störungen eintreten, die zur Meidung des näheren Tagebauumfeldes als Ruhe- und Rasthabitat führen können. Das Vorhabengebiet ist als Rast- und Nahrungsraum jedoch nicht essenziell.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung endet	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Gehölzrodungen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Gebüschbrütern im Abbaubereich befinden. Zur Zerstörung von in Nutzung befindlichen Nestern kann es nicht kommen.</p>	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Begründung:</p> <p>Die Arten brüten in Gehölzbeständen im Umfeld des Kiesabbaugebietes. Durch den Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und durch Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch nimmt ihre Habitateignung ab. Im ungünstigsten Fall werden empfindliche Arten das nähere Umfeld des Tagebaugeländes bei der Suche nach geeigneten Brutstätten zukünftig meiden. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.</p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.30 Boden- und Krautschichtbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: -
europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig	
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche: indifferent	
Artspezifische Empfindlichkeiten:	
<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust 	
Vorkommen im Wirkraum:	
Zur Gilde der weit verbreiteten Boden- und Krautschichtbrüter zählen im Untersuchungsgebiet Fasan, Feldschwirl, Fitis, Rotkehlchen, Zilpzalp. Die Reviere dieser Arten konzentrieren sich auf die Saumstrukturen entlang von Hecken und Gehölzen oder Gräben. Innerhalb der weiten Ackerflächen fehlen Nachweise.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung:	
Bei der Abraumberäumung besteht die Gefahr, dass Gelege der Vögel zerstört oder weniger mobile Jungtiere getötet werden.	
In Randbereichen des Kiesabbaus entstehen sukzessive neue ruderale Saumstrukturen, die zukünftig als potenzielle Bruthabitate der Arten zu betrachten sind. Bei Fahrzeugbewegungen und sonstigen Arbeiten außerhalb festgelegter Betriebsstraßen besteht die Gefahr, dass Entwicklungsstadien der Arten verletzt oder getötet werden.	
Vermeidungsmaßnahme:	
V2 <i>Abraumberäumung außerhalb der Brut-, Setz- und Laichzeiten</i>	
V3 <i>Kontrolle des Abbaufeldes auf Bodenbrüter</i>	
Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung keine Gelege oder weniger mobile Jungtiere im Baustellenbereich befinden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Durch die oben genannte Vermeidungsmaßnahme ist sichergestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung und Abraumberäumung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Boden- oder Krautschichtbrütern im Baustellenbereich befinden.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Arten brüten möglicherweise in extensiv genutzten Randbereichen im Umfeld des Abbaugeländes. Durch den Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb sind vermehrt Störungen, insbesondere durch die Bewegung der Baumaschinen und Lärmemissionen zu erwarten. Im ungünstigsten Fall werden die Vögel das nähere Umfeld des Abbaugeländes bei der Suche nach geeigneten Brutstätten zukünftig meiden. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sind hierdurch nicht zu erwarten. Die Aufgabe bestehender Bruten ist infolge der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

6.2.31 Gebäude- und Nischenbrüter			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Rote Liste Deutschland: -	Rote Liste Sachsen: -	europ. Richtlinien: VSR	BArtSchV: besonders geschützt
Erhaltungszustand in Sachsen: günstig			
2. Charakterisierung			
Lebensraumansprüche: indifferent			
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust • Umbau/Modernisierung von Gebäuden mit Verlusten geeigneter Brutmöglichkeiten • Abriss von Gebäuden 			
Vorkommen im Wirkraum: Zur Artengruppe der weit verbreiteten Gebäude- und Nischenbrüter zählen im Untersuchungsgebiet Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe. Die Nistplätze dieser Arten liegen in den umliegenden Siedlungsbereichen. Innerhalb der Ackerflächen bestehen keine Brutmöglichkeiten.			
Erhaltungszustand der lokalen Population: günstig			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Die Arten brüten nicht innerhalb der geplanten Abbaufelder. Der Tatbestand kann nicht eintreten.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Begründung: Innerhalb der geplanten Abbaufelder befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten. Die weiten Ackerflächen des Planungsgebietes werden von den Arten lediglich zur Jagd und Nahrungssuche aufgesucht. Ihre Inanspruchnahme durch den Tagebau bedeutet den Verlust von Nahrungshabitaten. Diese sind für den Fortbestand der lokalen Populationen jedoch nicht essenziell.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.3 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Begründung: Die Arten brüten in Gebäuden der Umgebung. Aufgrund der großen Entfernung zu den Abbaufeldern können Störungen nicht eintreten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	